



Forum Familie

Geld für die Familienkassa

Beihilfen & Förderungen

Stand: März 2016



LAND
SALZBURG

Gesellschaft

Geld für die Familienkassa **Beihilfen & Förderungen**



Stand: März 2016

Einleitung:

Mit dieser Aufstellung stellen wir **Salzburger Familien**, Einrichtungen und MultiplikatorInnen eine Übersicht von Finanzhilfen online zur Verfügung. Viele Förderungen gelten nur im Bundesland Salzburg.

Die Inhalte aktualisieren wir regelmäßig. Jeweils neue Einträge und größere Änderungen sind **grün** hervorgehoben.

Detaillierte und persönliche Infos bekommen Sie natürlich auch beim Forum Familie in ihrem Bezirk: www.salzburg.gv.at/forumfamilie

Bitte diese Informationen ganz oder auch auszugsweise nur nach Absprache mit Forum Familie vervielfältigen oder publizieren!

Ihr Forum Familie Team im Land Salzburg:

Forum Familie Flachgau

Dr. Wolfgang Mayr - Tel. 0664/82 84 238
forumfamilie-flachgau@salzburg.gv.at

Forum Familie Tennengau:

Mag.^a Corona Rettenbacher - Tel. 0664/85 65 527
forumfamilie-tennengau@salzburg.gv.at

Forum Familie Pongau:

Mag.^a Sabine Pronebner - Tel. 0664/82 84 180
forumfamilie-pongau@salzburg.gv.at

Forum Familie Lungau

Monika Weilharter - Tel. 0664/82 84 237
forumfamilie-lungau@salzburg.gv.at

Forum Familie Pinzgau

Christine Schläffer - Tel. 0664/82 84 179
forumfamilie-pinzgau@salzburg.gv.at

Wir danken unseren KooperationspartnerInnen für Ihre Beiträge:

FBI's - Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt Integration Bischofshofen

Caritas Zentrum Neumarkt, BiBer - Bildungsberatung

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Das Redaktionsteam übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen das Redaktionsteam, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Redaktionsteam kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Das Redaktionsteam behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Inhalt:

Vor der Geburt S. 9

Einmalige Hilfe für werdende Mütter
Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch - IVF-Fonds
Hilfsfonds der Erzdiözese für Eltern in Notsituationen
Wochengeld
Wochengeld und Betriebshilfe - für Selbständige

Nach der Geburt - Kinderbetreuung..... S. 10

Elternteilzeit
Familienbeihilfe
Familienförderung für Mehrlingsgeburten
Familienpaket des Landes Salzburg
„Gratis- Halbtagskindergarten“ im letzten Jahr vor Schuleintritt
Gebührenbefreiung bei Dokumentenausstellung
Gutschein für ein Babypaket
Kinderbetreuungsfonds - Land Salzburg
Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS
Kinderbetreuungsgeld

Fördertipps für Gesundheit und Pflege..... S. 22

Betriebshilfe Salzburg - für Selbständige
Befreiung von der Rezeptgebühr wegen sozialer Schutzbedürftigkeit
Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit
Gratis Zahnspange
Kinderhilfsfonds
Mundhygiene - Zuschuss für Kinder und Jugendliche
Pflegekarenz und Pflegezeit - Gesundheit
Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger
Pflegegeld
Samariterbund-Österreich - Wohlfahrts-Privatstiftung
Soziale Betriebshilfe - für Bauern - Maschinenring
Stiftung Kindertraum
Unterstützungsfonds der Sbg. Gebietskrankenkasse
Weitere Förderungen und finanzielle Hilfen für Gesundheit und Pflege

Fördertipps beim Wohnen..... S. 28

Befreiung von der GIS-Gebühr (TV und Rundfunk), Zuschuss zum
Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale
Erweiterte Wohnbeihilfe
Heizscheck
Strom - Salzburg AG

Wohnbauförderung

Fördertipps für verschiedene Lebenslagen..... S. 31

Mobilität - Öffentlicher Verkehr - Pendler
Salzburger Familienpass
Steuererleichterungen für Familien - Tipps & Infos

Fördertipps für Schulkinder..... S. 37

Schulveranstaltungen - Förderung des Landes Salzburg
Schulveranstaltungen - Förderung durch den Bund
Schulbeihilfe (ab 10. Schulstufe)
Besondere Schulbeihilfe für berufstätige SchülerInnen
Heim- und Fahrtkostenbeihilfe (ab 9. Schulstufe)
Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und
Schülerheimen (auch schulische Nachmittagsbetreuung) an Bundesschulen
Ermäßigung des Betreuungsbeitrages der schulischen Nachmittagsbetreuung im
Pflichtschulbereich
Schulfahrtbeihilfe
SUPER s'COOL-CARD

*Förderung von Auslandspraktika für SchülerInnen berufsbildender mittlerer
Und höherer Schulen*

Schulstartbeihilfe
Schulstarthilfe der Caritas
Musikum Salzburg - Schulgeldermäßigungen

Fördertipps für Lehrlinge.....S. 42

Internatsbeihilfe des Landes Salzburg
Förderung von europ. Auslandspraktika von Lehrlingen
Lehrlingsfreifahrt s'COOL-CARD
SUPER s'COOL-CARD
Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge
Schulfahrtbeihilfe für Lehrlinge (geblockter Berufsschulaufenthalt)
Förderungen des AMS für Lehrstellensuchende und Lehrlinge auf Arbeitssuche
Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung
Lehrabschlussprüfung nicht bestanden - Kostenübernahme für 2. und 3. Antritt
Negativsteuer
Familienbeihilfe

***Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für
Erwachsene..... S. 46***

Allgemeine Förderungen:

Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene
Bildungskarenz

Bildungsteilzeit
Fachkräftestipendium
Förderungen zur Lehre für Erwachsene von der WK
Förderungen zur Lehrausbildung vom AMS
Kostenlose Kurse im Bereich Basisbildung (Lesen, Schreiben, Rechnen)
Kostenlose Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses
Kursförderungsdatenbank
Meister-Scheck
Salzburger Bildungsscheck
Schul- und Heimbeihilfe auch für Erwachsene
Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitssuchende
Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitgeber

Förderungen für Studierende:

Alfred Dorfer Stipendium
Allgemeine Studienförderung
Bildungskarenz
Erasmus+ Auslandstipendium
Erika-Hingler-Sieber Stiftung
Leistungsstipendium
Liese Prokop Stipendium
Mobilitätsstipendium
Selbsterhalterstipendium
Studienbeihilfe
Weitere Stipendien und Fördermöglichkeiten rund ums Studieren

Weitere Tipps:

Geltendmachung von Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung
Netzwerk Bildungsberatung Salzburg - Infoservice

Ebbe in der Kassa & finanzielle

Notlagen..... S. 58

Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg
Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Vergünstigte Monatskarte
Billig einkaufen
Caritas - Notüberbrückung
Familienhärteausgleichsfonds
Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen
Hilfe in besonderen Lebenslagen
HILFE IM EIGENEN LAND - Katastrophenhilfe Österreich
Hoffnung für Kinder
Kindesunterhalt
Kinder haben Zukunft
Kulturpass - Hunger auf Kunst und Kultur
Licht ins Dunkel - Soforthilfe

Mission Hoffnung
Salzburger Landeshilfe
Salzburger Bauernhilfe
Sozialfonds in Gemeinden
Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg
Unterstützungsfonds der PVA
Unterstützungsfonds der SVA - für Selbständige
Urlaube für Familien mit geringem Einkommen

Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung..... S. 71

Nach der Geburt - Kinderbetreuung:

Erhöhte Familienbeihilfe
Pflegegeld

Pflegende Angehörige:

Betriebshilfe der SVA
Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit
Pflegekarenz, Pflegezeit, Pflegekarenzgeld
Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger
Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Weitere Unterstützungen & Zuschüsse:

Behindertenpass
Inkontinenzbehelfe (Windeln) auf Rezept
Förderungen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung über AMS und Sozialministeriumsservice
Hilfsmittel - Kostenersatz
Hilfsmittel - Kostenersatz durch Landeskriegsopfer- und Behindertenfond
Schulfahrtbeihilfe/ Lehrlingsfahrtbeihilfe
Steuervorteile
Fahrtkostenersatz bei Therapie
Unterstützungsfonds der Krankenkassen
Unterstützungsfonds Sozialministeriumsservice

Barrierefreies Bauen und Wohnen:

Zuschuss behindertengerechte Wohnraumadaptierung
Zuschuss durch Wohnbauförderung des Landes für Maßnahmen zur alten und/oder behindertengerechten Ausstattung

Rund um`s Auto:

Autobahnvignette
Motorbezogene Versicherungssteuer
Mobilitätzuschuss
Parkausweis
Taxigutscheine

Behindertenfahrdienst

Zuschuss zum Ankauf eines PKWs

Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung

Urlaubsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung

Weiterführende Links..... S. 86

Publikationen - Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien
des Landes

Broschüren des Sozialressorts des Landes

Tarife und Richtsätze von A bis Z

Bestell- und Downloadservice des Landes Salzburg - Broschüren, Folder...

Wegweiser zu Ämtern und Behörden

Impressum..... S. 87

Vor der Geburt:

- **Einmalige Hilfe für werdende Mütter:**

Werdende Mütter, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden, können eine einmalige Hilfe in Höhe von 600 Euro bzw. 300 Euro beantragen. Neben einer umfassenden Beratung durch Diplom-Sozialarbeiterinnen werden auch die finanziellen Verhältnisse erhoben. Ist der verbleibende Lebensunterhalt gleich beziehungsweise geringer als ein fiktiver Mindestsicherungsanspruch kann ein Antrag gestellt werden. Dieser Antrag und die Auszahlung der Unterstützung erfolgt circa 12 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin.

Einmalige Hilfe nach der Geburt in Ausnahmefällen

Eine einmalige Unterstützung nach der Geburt - innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes - kann nach eingehender Abklärung in Ausnahmefällen in Höhe von 400 Euro gewährt werden.

Ausnahmefälle können sein: Mütter ohne Ansprüche auf Familienleistungen wie Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld zum Beispiel Asylwerberinnen, ausländische Studentinnen

Infos & Antrag: Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien des Landes, Tel. 0662/8042-5421; 0662 8042-5420 (Beratungstelefon)

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen>

- **Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch - IVF-Fonds:**

Mit dem IVF-Fonds besteht für viele Paare die Möglichkeit zu einer finanziellen Unterstützung bei bestimmten Methoden der Kinderwunschbehandlung. Unter bestimmten Voraussetzungen werden 70% der Behandlungskosten übernommen.

Der IVF - Fonds hat in allen Bundesländern Österreichs Vertragskrankenanstalten.

Voraussetzungen sind u.a.: Paar muss in aufrechter Ehe oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, Höchstalter Mann: 50 Jahre, Höchstalter Frau 40 Jahre,

Seit 1. Jänner 2015 sind auch gleichgeschlechtliche Paare anspruchsberechtigt.

Infos:

http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Medizin/IVF_Fonds/Der_IVF_Fonds_Hilfe_bei_unerfuelltem_Kinderwunsch

- **Hilfsfonds der Erzdiözese für Eltern in Notsituationen:**

Mit den Mitteln des Fonds wird ausschließlich jenen geholfen, die durch eine Schwangerschaft oder Geburt in existentielle Not geraten sind. Höhe und Dauer werden je nach Fall festgelegt.

Infos & Antrag:

Aktion Leben, Tel. 0662/62 79 84 office@aktionleben-salzburg.at und kirchlich anerkannte Beratungsstellen wie Caritas Zentren in den Bezirken <https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/regionale-caritas-zentren/>

Stadt Salzburg: Sozialberatung der Caritas: 0662/849373 DW 224

Partner- und Familienberatung der Erzdiözese:

<http://www.kirchen.net/beratung/home/>

Salzburg: Sozialberatung der Caritas: 0662/849373 DW 224

- **Wochengeld:**

Versicherungsleistung: normalerweise mindestens 3 Monate

Krankenversicherung notwendig, im Regelfall bei unselbständig Erwerbstätigen 8 Wochen vor und nach der Geburt,

Anspruch: auch bei geringfügig Beschäftigten mit freiwilliger Versicherung, auch bei Leistungsbezug aus Arbeitslosenversicherung und bei freien DienstnehmerInnen

Höhe: abhängig von Durchschnitts-Nettoverdienst.

Infos & Antrag: Anstalt bei der die Versicherte pflichtversichert ist, oft Gebietskrankenkasse (Kontakt s. Kinderbetreuungsgeld), Infos auch beim Beratungstelefon des Landes: Tel. 0662/8042 DW 5420

- **Wochengeld und Betriebshilfe - für Selbständige:**

Für Unternehmerinnen, die in der gewerblichen Krankenversicherung SVA pflichtversichert sind.

Dauer des Bezuges für das Wochengeld: 8 Wochen vor und nach der Geburt, bei Mehrlingsgeburt, Frühgeburt oder Kaiserschnitt: für zwölf Wochen nach der Entbindung

Höhe pro Tag: € 52,69.

Statt des Wochengeldes haben die Unternehmerinnen die Möglichkeit eine Betriebshilfe in Anspruch zu nehmen. Dabei handelt es sich um eine Person, die die Unternehmerin in Ihrem Betrieb während der Abwesenheit ersetzt.

Infos & Antrag: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,

Tel. 050808 DW 2047 (Abt. Gesundheitsservice), gs.sbg@svagw.at

<http://svagw.at/portal27/portal/svaportal/content/contentWindow?contentid=10007.740878&action=2&viewmode=content>

Nach der Geburt - Kinderbetreuung:

- **Elternteilzeit:**

Elternteilzeit ist ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit oder auf Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit.

Gesetzlicher Anspruch auf Elternteilzeit besteht bis zum 7. Geburtstag des Kindes, für jene Arbeitnehmer/-innen, die

- in einem Betrieb mit mehr als 20 Arbeitnehmer/-innen beschäftigt sind und
- deren Arbeitsverhältnis zu ihrem/ihrer Arbeitgeber/-in bereits 3 Jahre ununterbrochen gedauert hat und
- die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben (oder die Obsorge für das Kind haben).

Mehr Infos:

<http://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/elternteilzeit/Elternteilzeit.html>

- **Familienbeihilfe:¹**

Höhe abhängig von Alter und Anzahl der Kinder pro Familie
 Voraussetzungen: österr. Staatsbürgerschaft, AusländerInnen mit Aufenthaltsgenehmigung, gemeinsamer Haushalt mit Kind, gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich, Auszahlung: monatlich

Höhe der Familienbeihilfe nach Alter des Kindes

Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	111,80 Euro
ab 3 Jahren	119,60 Euro
ab 10 Jahren	138,80 Euro
ab 19 Jahren	162 Euro
Der Kinderabsetzbetrag von 58,40 Euro ist nicht inkludiert.	

Der **GESAMTBETRAG** der Familienbeihilfe erhöht sich bei weiteren Kindern um folgende Beträge

(sogenannte **Geschwisterstaffelung**):

- für zwei Kinder um monatlich 13,80 Euro
- für drei Kinder um monatlich 51,00 Euro
- für vier Kinder um monatlich 104,00 Euro
- für fünf Kinder um monatlich 157,00 Euro

¹ Quelle: Richtsätze Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien

Ab dem 3. Kind gibt es monatlich zusätzlich 20 € Mehrkindzuschlag wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen (beider Eltern) unter 55.000 € liegt.

Die jährliche Einkommensgrenze für "Kinder in Ausbildung" (ab 18 J.) beträgt 10.000 €. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer, ohne 13. und 14. Monatsgehalt.

Weitere Infos:²

Im September wird mit der Familienbeihilfe ein zusätzlicher Betrag von 100 Euro als Schulstartgeld ausbezahlt. Dieser Betrag wird für Kinder zwischen dem 6. Lebensjahr und dem vollendeten 15. Lebensjahr bezahlt.

Für Kinder, die bereits 18 sind, besteht nur dann Anspruch auf die Familienbeihilfe, wenn sie für einen Beruf (Lehre, Schule, Studium, Fachhochschule etc.) aus- oder fortgebildet werden.

In der Zeit zwischen Matura und Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst gibt es Familienbeihilfe, wenn nach Ende des Dienstes so rasch wie möglich die Berufsausbildung fortgesetzt wird.

In der Zeit zwischen Ende des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes und Beginn einer Ausbildung gibt es ebenfalls Familienbeihilfe.

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in keiner Berufsausbildung mehr stehen, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe - auch dann nicht, wenn sie beim Arbeitsmarktservice als arbeitslos vorgemerkt sind.

Die maximale Bezugsdauer für die Familienbeihilfe ist mit dem vollendeten **24. Lebensjahr** begrenzt.

Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, kann die Familienbeihilfe bis 25 bezogen werden.

Für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung besteht Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern das Kind noch nicht 24 ist.

Bei volljährigen Kindern, die ein Studium absolvieren, besteht der Anspruch, wenn die vorgesehene Studienzeit eingehalten und ein positiver Studienerfolg vorliegt. Dieser muss dem Finanzamt nachgewiesen werden.

Wann gibt es Familienbeihilfe bis zum 25. Geburtstag?

- bei Vorliegen einer Berufsausbildung, wenn Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet wurde
- wenn eine Studierende ein Kind geboren hat oder sie am 24. Geburtstag schwanger war
- wenn ein Studium von mindestens 10 Semestern Dauer betrieben wird, sofern das Studium in dem Kalenderjahr begonnen wurde, in dem das Kind

² <http://wien.arbeiterkammer.at/online/familienbeihilfe-2329.html#E386619>

19 wurde (bei Einhaltung der Mindeststudienzeit bis zum erstmöglichen Studienabschluss)

- wenn eine freiwillige Hilfstätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert wurde

Erhöhte Familienbeihilfe gibt es bei erheblicher Behinderung eines Kindes:

152,90 Euro monatlich.

s. Kapitel "Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung"

Infos & Antrag:

jeweiliges Wohnsitzfinanzamt:

Tel. Infos der Finanzämter: 050/233 233

BürgerInnenservice des Finanzministeriums: Tel. 050/ 233 765

Formularbestellnummer (Versand per Post): 050/233 170

www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080711.html

Infos auch beim Beratungstelefon des Landes - Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien: Tel. 0662 8042-5420 und unter

Online-Familienbeihilferechner:

<http://familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at/>

- ***Familienförderung für Mehrlingsgeburten:***

Für Mehrlinge wird auf Antrag bis zum ersten Lebensjahr eine einmalige Förderung für jedes Kind in der Höhe von 400 Euro gewährt.

Infos & Antrag: Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien

Familien des Landes: Tel. 0662/8042-5435 oder 5436

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen>

Familien mit Drillingen können außerdem über die Caritas („Familienhilfe“ oder „Langzeithilfe“) zur Unterstützung im eigenen Haushalt eine Betreuerin für maximal 18 Monate bekommen:³

Kontakt: Tel. 0662/849373 DW 344, familienhilfe@caritas-salzburg.at

- ***Familienpaket des Landes Salzburg:***

Das Land übernimmt für alle Kinder in Betreuung, die nicht in den Genuss des "Gratis-Halbtagskindergartens" (s. unten) fallen folgendes:

12,50 € pro Monat des Elternbeitrages bei Ganztagsbetreuung (ab 31 h pro Woche)

25 € pro Monat des Elternbeitrages bei Halbtagsbetreuung (bis 30 h pro Woche)

³ http://www.salzburg.gv.at/themen/gs/soziales/kinder_und_jugendliche/kinder_wirtschaftliche_hilfe.htm, gilt auch für Vierlinge

Für die Eltern reduziert sich somit der Beitrag. Der Träger, meist die Gemeinde, verrechnet automatisch den reduzierten Betrag.

Dies gilt für Betreuung in Einrichtungen wie Krabbelgruppen, Kindergärten, Alterserweiterte Gruppen und Kindergärten und durch Tageseltern.

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung s. Kapitel „Fördertipps für verschiedene Lebenslagen“ Steuererleichterungen für Familien: Tipps & Infos

- **„Gratis- Halbtagskindergarten“ im letzten Jahr vor Schuleintritt:**

Der halbtägige Besuch (20 Stunden pro Woche) eines Kindergartens oder einer alterserweiterten Gruppe ist kostenlos. Für eine längere Betreuung, Essen, Ferienbetreuung und andere Zusatzleistungen werden Kosten verrechnet. Für alle jüngeren Kinder in Betreuung gilt das Familienpaket des Landes (s. oben).

Außerdem gilt in Salzburg die **Verpflichtung** zum Besuch einer institutionellen Einrichtung **im letzten Jahr vor dem Schuleintritt.**

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung s. Kapitel „Fördertipps für verschiedene Lebenslagen“ Steuererleichterungen für Familien: Tipps & Infos

- **Gebührenbefreiung bei Dokumentenausstellung:**

Seit einigen Jahren fallen keine Gebühren für die Beantragung und Ausstellung einer **Geburtsurkunde**/internationalen Geburtsurkunde an, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst wird, sofern sie vor dem 2. Geburtstag des Kindes beantragt wird (gilt daher nicht bei Ausstellung eines Duplikats nach Verlust oder Diebstahl). Ebenso entfallen für die erstmalige Ausstellung eines **Staatsbürgerschaftsnachweises** die Abgaben, wenn dieser innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt beantragt wird.

Diese Gebührenbefreiung gilt nur für österreichische StaatsbürgerInnen.

Infos & Antrag: Zuständig für die Antragstellung ist die Gemeinde/Standesamt, in der das Kind geboren wurde (Geburtsurkunde) bzw. die Wohngemeinde für den Staatsbürgerschaftsnachweis.

Auch ein eigener **Reisepass** ist bis zum Alter von 2 Jahren gebührenfrei!

Infos: <http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080100.html>

- **Gutschein für ein Babypaket:**

Warengutschein: 73 € (DM), Voraussetzung: Kind darf am Tag des Antrages maximal 6 Monate alt sein, Bezug Mindestsicherung oder geringes Einkommen und regelmäßiger Betreuung durch die Jugendwohlfahrt, Elternberatung oder dem Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien

verrechnet automatisch den reduzierten Betrag.

Dies gilt für Betreuung in Einrichtungen wie Krabbelgruppen, Kindergärten, Alterserweiterte Gruppen und Kindergärten und durch Tageseltern.

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung s. Kapitel „Fördertipps für verschiedene Lebenslagen“ Steuererleichterungen für Familien: Tipps & Infos

- **„Gratis- Halbtagskindergarten“ im letzten Jahr vor Schuleintritt:**

Der halbtägige Besuch (20 Stunden pro Woche) eines Kindergartens oder einer alterserweiterten Gruppe ist kostenlos. Für eine längere Betreuung, Essen, Ferienbetreuung und andere Zusatzleistungen werden Kosten verrechnet. Für alle jüngeren Kinder in Betreuung gilt das Familienpaket des Landes (s. oben).

Außerdem gilt in Salzburg die **Verpflichtung** zum Besuch einer institutionellen Einrichtung **im letzten Jahr vor dem Schuleintritt.**

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung s. Kapitel „Fördertipps für verschiedene Lebenslagen“ Steuererleichterungen für Familien: Tipps & Infos

- **Gebührenbefreiung bei Dokumentenausstellung:**

Seit einigen Jahren fallen keine Gebühren für die Beantragung und Ausstellung einer **Geburtsurkunde**/internationalen Geburtsurkunde an, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst wird, sofern sie vor dem 2. Geburtstag des Kindes beantragt wird (gilt daher nicht bei Ausstellung eines Duplikats nach Verlust oder Diebstahl). Ebenso entfallen für die erstmalige Ausstellung eines **Staatsbürgerschaftsnachweises** die Abgaben, wenn dieser innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt beantragt wird.

Diese Gebührenbefreiung gilt nur für österreichische StaatsbürgerInnen.

Infos & Antrag: Zuständig für die Antragstellung ist die Gemeinde/Standesamt, in der das Kind geboren wurde (Geburtsurkunde) bzw. die Wohngemeinde für den Staatsbürgerschaftsnachweis.

Auch ein eigener **Reisepass** ist bis zum Alter von 2 Jahren gebührenfrei!

Infos: <http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080100.html>

- **Gutschein für ein Babypaket:**

Warengutschein: 73 € (DM), Voraussetzung: Kind darf am Tag des Antrages maximal 6 Monate alt sein, Bezug Mindestsicherung oder geringes Einkommen und regelmäßiger Betreuung durch die Jugendwohlfahrt, Elternberatung oder dem Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien

Infos & Antrag:

Bezirkshauptmannschaften - Jugendwohlfahrt:

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180 , bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. 06245/796, bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. 06412/61 01, bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel . 06542/760, bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. 06474/6541, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Stadt Salzburg - Jugendwohlfahrt: Tel. 0662 8072-3280 od. 3279,

jugendamt@stadt-salzburg.at

Elternberatung des Landes:

http://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Seiten/2030201.aspx

Tel. 0662/8042 DW 2887

Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familien des Landes:

Tel. 0662/8042-5420

• ***Kinderbetreuungsfonds - Land Salzburg:***

Seit Herbst 2014 gibt es einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten für Kinderbetreuungseinrichtungen im Bundesland Salzburg (ausgenommen: letztes, verpflichtendes Kindergartenjahr, Betreuung schulpflichtiger Kinder und Bezug der Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS . s. unten).

Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg, die eine - nach Familiengröße unterschiedliche - Einkommensgrenze nicht überschreiten.

Die Höhe der Förderung beträgt

pro Kindergartenjahr maximal € 200,-- (bei einer Betreuungszeit von bis zu 20 Wochenstunden) bzw. maximal € 350,-- (bei einer Betreuungszeit von 21 bis 40 Wochenstunden)

Die Förderung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt und aliquot berechnet.

Einkommensobergrenzen:

Diese beträgt bei **Familien** mit einem Kind:

1.687,03 Euro (netto, ohne Familienbeihilfe)

zuzüglich € 447,66 für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

Bei **AlleinerzieherInnen** mit einem Kind beträgt die Einkommensgrenze

1.287,03 Euro (netto, ohne Familienbeihilfe)

zuzüglich € 447,66 für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

Infos & Antrag: Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien:

Tel. 0662 8042-5435 oder 5436,

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen#F%3%b6rderung%20Kinderbetreuungsfonds>

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung s. Kapitel „Fördertipps für verschiedene Lebenslagen“ Steuererleichterungen für Familien: Tipps & Infos

- **Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS:**

Kann beim Arbeitsmarktservice beantragt werden, wenn Sie eine Arbeit aufnehmen wollen, an einer Maßnahme des AMS (z.B. Kurs) teilnehmen wollen, oder weil sich trotz Berufstätigkeit die wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtern haben, wesentliche Änderungen der Arbeitszeit eine neue Betreuungseinrichtung/-form erfordern oder die bisherige Betreuungsperson ausfällt.

Die Beihilfe kann jeweils für 26 Wochen gewährt werden. Die Förderungsdauer je Kind kann (bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen) bis zu 156 Wochen betragen.

Höhe maximal 300 € pro Monat: abhängig von Einkommen und Betreuungskosten. Das monatliche Bruttoeinkommen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers⁴ darf EUR 2.300,- nicht übersteigen.

Als Einkommen zählen auch Renten, Pensionen, Alimente, Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Gründungsbeihilfe, Kombilohnbeihilfe, Übergangsgeld, Zahlungen an Pflegeeltern für die Betreuung eines Kindes, sowie Pflegekarenzgeld und Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

ACHTUNG: Kontaktaufnahme mit dem AMS rechtzeitig vor Beginn der Arbeitsaufnahme oder Maßnahme (z. Kurs) und vor Unterbringung des Kindes!

Infos & Antrag:

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch beim zuständigen AMS gebunden:

Salzburg: Tel. 0662/8883 (zuständig für Flachgau)

Hallein: Tel. 06245/80 451

Bischofshofen: Tel. 06462/2848

Zell am See: Tel. 06542/73 187

Tamsweg: Tel. 06474/8484

Richtlinien:

http://www.ams.at/docs/001_KBH_Infoblatt.pdf

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung s. Kapitel „Fördertipps für verschiedene Lebenslagen“ Steuererleichterungen für Familien: Tipps & Infos

⁴ Bei einem Paar im gemeinsamen Haushalt zählt nur das Einkommen des Antragstellers/der Antragstellerin. Das Partnereinkommen wird nicht berücksichtigt.

- **Kinderbetreuungsgeld:**⁵

2017 soll das Kinderbetreuungsgeld reformiert werden - die neue Bezeichnung ist „Kindergeldkonto“. Dadurch wird sich vieles ändern u.a. wird die Bezugsdauer flexibler. Zum Redaktionsschluss dieser Broschüre war ein Gesetzesentwurf in Begutachtung.

Mehr Infos:

<https://www.bmfj.gv.at/ministerin/Aktuelles/Themen/PK-Kindergeldkonto.html>

2016 gelten noch die bisherigen Regelungen:

Für die Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes als Familienleistung gelten folgende Voraussetzungen. Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld ist bei der Krankenkasse zu stellen, bei der Sie zuletzt sozialversichert waren. Meist ist dies die Gebietskrankenkasse.

GKK Sbg. Stadt: Tel. 0662/8889-0

sgkk@sgkk.at

GKK Hallein: Tel. 0662/8889-8211,

asthallein@sgkk.at

GKK Bischofshofen: Tel. 0662/8889-8311,

astbischofshofen@sgkk.at

GKK Zell am See: Tel. 0662/8889-8412,

astzellamsee@sgkk.at

GKK Tamsweg: Tel. 0662/8889-8574

asttamsweg@sgkk.at

www.sgkk.at

Infos auch beim Beratungstelefon des Landes: 0662/8042 DW 5420

Anspruchsvoraussetzungen:

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben alle Familien, in denen zumindest ein Elternteil für das Kind Anspruch auf die Familienbeihilfe hat. Für ausländische StaatsbürgerInnen gilt ebenso der Bezug der Familienbeihilfe und eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung in Österreich.

Der Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld bezieht, muss auch mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Adoptiv- und Pflegeeltern sind den leiblichen Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes gleichgestellt.

Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist an die termingerechte Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen gebunden. Während der Schwangerschaft sind fünf Untersuchungen vorgeschrieben, weitere fünf Untersuchungen nach der Geburt des Kindes (vergleiche dazu den Vordruck im Mutter-Kind-Pass). Werden die Fristen für die Untersuchungen versäumt oder nicht durchgeführt, oder wird der Nachweis darüber im Mutter-Kind-Pass nicht erbracht, wird das Kinderbetreuungsgeld ab dem 25., 17., 13. bzw. 10. Lebensmonat des Kindes nur mehr zur Hälfte ausbezahlt. Der Zeitraum ist abhängig von der gewählten Anspruchsdauer des Kinderbetreuungsgeldes (siehe dazu unten). Die Untersuchungen sind der jeweils zuständigen Krankenkasse nachzuweisen.

⁵ Quelle: Babyprospekt des Landes Salzburg, Referat Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familien

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wird ab dem 10. Lebensmonat des Kindes die Leistung pro Tag um den Betrag von € 16,50 reduziert.

Anspruchsdauer:

Das Kinderbetreuungsgeld steht grundsätzlich ab Geburt des Kindes bzw. nach dem Wochengeldbezug oder vergleichbaren Geldleistungen zu.

Das Kinderbetreuungsgeld kann in fünf unterschiedlichen Varianten mit unterschiedlichen Anspruchshöhen bezogen werden (vier Pauschalvarianten und eine einkommensabhängige Variante).

Kinderbetreuungsgeld gebührt - je nachdem, welche Variante gewählt wird - längstens bis zur Vollendung des 30., 20., 15. bzw. 12. Lebensmonates des Kindes. Wechseln sich beide Elternteile im Kinderbetreuungsgeldbezug ab, so verlängert sich der Anspruch je nach Variante längstens bis zur Vollendung des 36., 24., 18. bzw. 14. Lebensmonates des Kindes. Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes kann zwischen den Eltern maximal auf drei Teile aufgeteilt werden, wobei ein Teil zumindest zwei Monate dauern muss. Gleichzeitig können Mutter und Vater das Kinderbetreuungsgeld nicht beziehen.

Die Wahl der Anspruchsdauer muss bei der erstmaligen Antragstellung getroffen werden und bindet auch den zweiten Elternteil. Die gewählte Variante ist dann nicht mehr veränderbar (Ausnahme einkommensabhängige Variante).

Das Kinderbetreuungsgeld kann jeweils nur für das jüngste Kind bezogen werden. Wird während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ein weiteres Kind geboren, endet daher das Kinderbetreuungsgeld für das ältere Kind. Für das neugeborene Kind muss in jedem Fall ein neuer Antrag gestellt werden.

Achtung: Obgleich das Kinderbetreuungsgeld längstens bis zum 30. bzw. 36. Lebensmonat des Kindes bezogen werden kann, ist darauf zu achten, dass im Karenzurlaub der gesetzliche Kündigungsschutz gegenüber dem Dienstgeber lediglich bis zum zweiten Geburtstag des Kindes gegeben ist.

Höhe des Kinderbetreuungsgeldes:

	Pauschalvariante 30 + 6	Pauschalvariante 20 + 4	Pauschalvariante 15 + 3	Pauschalvariante 12 + 2	einkommensabhängiges KBG 12 + 2
Höhe des KBG pro Monat täglich	ca. € 436,-- € 14,53	ca. € 624,-- € 20,80	ca. € 800,-- € 26,60	ca. € 1.000,-- € 33,--	80% vom Wochengeld; sonst 80% von einem fiktiven Wochengeld; zusätzlich erfolgt Günstigkeitsvergleich mit Steuerbescheid aus dem Jahr vor der Geburt ohne KBG € 1.000,-- bis max. € 2.000,--
Max. Bezugsdauer ein Elternteil	bis max. zum 30. Lebensmonat	bis max. zum 20. Lebensmonat	bis max. zum 15. Lebensmonat	bis max. zum 12. Lebensmonat	bis max. zum 12. Lebensmonat
Max. Bezugsdauer beide Elternteile	bis max. zum 36. Lebensmonat	bis max. zum 24. Lebensmonat	bis max. zum 18. Lebensmonat	bis max. zum 14. Lebensmonat	bis max. zum 14. Lebensmonat
Mind. Bezugsdauer ein Elternteil	2 Monate				
Erwerbstätigkeit vor der Geburt notwendig?	nein	nein	nein	nein	mind. die letzten 6 Monate vor der Geburt Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit
Zulässiger Zuverdienst pro Kalenderjahr	60% der Einkünfte des Kalenderjahres vor der Geburt ohne KBG oder € 16.200,--	60% der Einkünfte des Kalenderjahres vor der Geburt ohne KBG oder € 16.200,--	60% der Einkünfte des Kalenderjahres vor der Geburt ohne KBG oder € 16.200,--	60% der Einkünfte des Kalenderjahres vor der Geburt ohne KBG oder € 16.200,--	€ 6.400,-- (entspricht etwa 14 mal der Geringfügigkeitsgrenze); kein Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
Beihilfe zum KBG Zuverdienst max. € 6.400 Partnereinkommen max. € 16.200,--	12 Monate je ca. € 180,--	keine Beihilfe			
Sonderfall: Bezugsverlängerung für einen Elternteil im Härtefall	plus 2 Monate ab dem 30. Lebensmonat	plus 2 Monate ab dem 20. Lebensmonat	plus 2 Monate ab dem 15. Lebensmonat	plus 2 Monate ab dem 12. Lebensmonat	plus 2 Monate ab dem 12. Lebensmonat

Zuschlag pro Mehrling:

Bei Mehrlingsgeburten erhalten die Eltern - je nach gewählter Pauschalvariante - das volle Kinderbetreuungsgeld für ein Kind. Für jedes weitere Mehrlingskind wird ein Zuschlag von 50 % des Kinderbetreuungsgeldes ausbezahlt.

Wenn Sie beispielsweise das Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 624 € beziehen, gebührt ein Zuschlag von 312 € für Ihr zweites Kind.

Bei einem neuen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für ein weiteres Kind gebührt der Zuschlag je nach der für die Mehrlingskinder gewählten Leistungsdauer weiter.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gibt es keinen Mehrlingszuschlag.

Bezugsverlängerung im Härtefall:

Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes kann in bestimmten Härtefällen über das höchstmögliche Ausmaß, das einem Elternteil ohne Wechsel zusteht, bis max. zwei Monate verlängert werden:

1. Der zweite Elternteil ist aufgrund eines Ereignisses am Bezug des Kinderbetreuungsgeldes verhindert (Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, gerichtlich oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt, Aufenthalt im Frauenhaus, Haft) und es besteht auf Grund dessen kein gemeinsamer Haushalt.
2. Der betreuende Elternteil ist seit mindestens vier Monaten alleinstehend.
3. Es muss ein Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes bei Gericht gestellt, aber es darf kein Kindesunterhalt bezogen worden sein.
4. Das Nettoeinkommen darf in den letzten vier Monaten bzw. im Verlängerungszeitraum max. 1.200 € monatlich betragen (inkl. aller Familienleistungen wie Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Zuschüsse, etc.). Die Wohnbeihilfe zählt nicht zum Einkommen. Für jede weitere Person im Haushalt dürfen 300 € zum Nettoeinkommen dazugezählt werden.

Zuverdienstgrenze beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes:

Pro Kalenderjahr in dem eine Pauschalvariante des Kinderbetreuungsgeldes bezogen wird gilt eine Zuverdienstgrenze von 60 % der Einkünfte des Kalenderjahres vor der Geburt oder 16.200 € (Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer). Als Einkommen gelten dabei alle steuerpflichtigen Einkünfte während des Bezugszeitraumes. Dazu zählen auch Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionen etc. Außerdem ist zu beachten, dass Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und aus Kapitalvermögen als Einkommen gezählt werden. Berücksichtigt wird dabei nicht das gesamte Familieneinkommen, sondern nur das Einkommen des beziehenden Elternteiles. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gilt eine Zuverdienstgrenze von 6.400 € pro Jahr.

Besteht der Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld nicht für alle 12 Monate im laufenden Kalenderjahr, muss die Zuverdienstgrenze entsprechend dem Anspruchszeitraum aliquotiert werden. Ist anzunehmen, dass das Einkommen über der Zuverdienstgrenze liegt, besteht die Möglichkeit im Voraus auf das Kinderbetreuungsgeld zu verzichten.

Eine Beschäftigung bis zur Geringfügigkeitsgrenze ist problemlos möglich. Sie muss lediglich dem Versicherungsträger, der das Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt, mitgeteilt werden.

Achtung: Wird bei einer Einkommensprüfung festgestellt, dass die Zuverdienstgrenze überschritten wurde, muss jener Teil des Kinderbetreuungsgeldes zurückbezahlt werden, der die Zuverdienstgrenze übersteigt.

Wichtige Hinweise:

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind sie und ihr Kind krankenversichert.

Für die ersten vier Lebensjahre des Kindes besteht für die Mutter eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (bei Mehrlingen für die ersten fünf Jahre ab Geburt). Dadurch werden Beitragszeiten erworben.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen bei einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze:

Sie können im Karenzurlaub bis zu 13 Wochen pro Kalenderjahr bei ihrem Dienstgeber oder mit dessen Zustimmung auch bei einem anderen Dienstgeber beschäftigt sein, ohne den gesetzlichen Kündigungs- und Entlassungsschutz zu verlieren. Wird nicht das volle Kalenderjahr das Kinderbetreuungsgeld bezogen, verkürzen sich diese 13 Wochen entsprechend.

Ein Bezug des Arbeitslosengeldes während und nach dem Bezug des pauschalierten Kinderbetreuungsgeldes ist möglich. Sie sind dann allerdings angehalten, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Eine geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeit sollte daher gegeben sein.

Ein Bezug von Weiterbildungsgeld vom Arbeitsmarktservice während und im Anschluss an den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist möglich, wenn mit dem Arbeitgeber Bildungskarenz vereinbart wird und die sonstigen Voraussetzungen (ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten und die nachweisliche Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme) erfüllt sind. Sie bekommen dann je nach konkreter Situation Weiterbildungsgeld in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes für 2 bis maximal 12 Monate.

Beihilfe zum pauschalierten Kinderbetreuungsgeld:

Eltern mit geringem Einkommen können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 € täglich beantragen. Zuständig hierfür ist der Krankenversicherungsträger, bei dem auch das Kinderbetreuungsgeld beantragt wurde.

Anspruchsberechtigt sind:

Alleinerziehende die Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld einer Pauschalvariante haben und nicht mehr als 6.400 € pro Kalenderjahr verdienen.

Elternteile die in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft leben, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als 6.400 € sowie der zweite Elternteil oder der/die PartnerIn nicht mehr als 16.200 € im Kalenderjahr verdienen darf.

Die Beihilfe gebührt unabhängig von der gewählten Pauschalvariante höchstens für die Dauer von 12 Monaten ab Antragstellung. In jedem Fall sind die Zuverdienstgrenzen zu beachten. Wird die Zuverdienstgrenze um mehr als 15 % überschritten ist die gesamte Beihilfe zurückzuzahlen. Die Rückforderung der Beihilfe kann bei Überschreiten der Zuverdienstgrenzen sowohl vom beziehenden Elternteil als auch vom anderen Elternteil oder der/die PartnerIn verlangt werden.

Online-Vergleichsrechner Kinderbetreuungsgeld:

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld/kgb-vergleichsrechner.html>

Weitere Infos:

www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld.html

Fördertipps für Gesundheit und Pflege:

- **Betriebshilfe für Selbständige:**

Betriebshilfe bei Krankheit oder Unfall für Versicherte der SVA.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit und der besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten können auch Kosten für Betriebshelfer übernommen werden. Die SVA bietet dies als freiwillige Leistung an.

Das bedeutet, dass dem Selbständigen während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit eine Person zur Seite gestellt wird, die ihn während der Abwesenheit in seinem Beruf ersetzt, damit das Unternehmen des Versicherten weitergeführt werden kann.

Die Betriebshilfe gibt es als Geldleistung in Form von Zuschüssen oder als Sachleistung durch Beistellung von Betriebshelfern.

Infos & Antrag: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,

Tel. 050808 DW 2047 (Abt. Gesundheitsservice), gs.sbg@svagw.at

<http://vaeb.at/portal27/portal/svportal/content/contentWindow?contentid=10007.740740&action=2&viewmode=content>

- **Befreiung von der Rezeptgebühr wegen sozialer Schutzbedürftigkeit:⁶**

Es gelten folgende Einkommensgrenzen, monatlich netto:

Alleinstehende: € 882,78

Ehepaare bzw. Lebensgefährten: € 1.323,58

Rezeptgebührenbefreiung steht auch zu, wenn durch Krankheit oder Gebrechen überdurchschnittliche Medikamentenkosten entstehen. Grenzbeträge:

Alleinstehende: € 1.015,20

Ehepaare bzw. Lebensgefährten: € 1.522,12

Für jedes mitversicherte Kind im Haushalt erhöhen sich die Grenzbeträge um weitere € 136,21.

Infos & Antrag: zuständige Krankenkasse

Die Befreiung wird an das E-Card System gemeldet. Beim Einlösen eines ärztlichen Rezeptes entfällt dann die Gebühr.

www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/Seite.1693901.html

- **Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit:**

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer haben im Rahmen der Familienhospizkarenz die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie ihre - im gleichen Haushalt lebenden - schwerst erkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten. Es gibt einen Rechtsanspruch.

⁶ Quelle: Richtsätze Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien 2016

Folgende Varianten stehen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern offen:

1. Herabsetzung der Arbeitszeit (Teilzeit)
2. Änderung der Lage der Arbeitszeit (z.B. Frühdienst auf Spätdienst)
3. Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (=Karenz)

Die **Sterbebegleitung** kann im Anlassfall zunächst für maximal drei Monate in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt sechs Monaten pro Anlassfall möglich.

Die **Begleitung schwerst erkrankter Kinder** kann zunächst für maximal fünf Monate in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt neun Monaten pro Anlassfall möglich.

Seit 2014 haben Personen, die eine Familienhospizkarenz vereinbart haben, einen Anspruch auf **Pflegekarenzgeld** (=im Normalfall Höhe des Arbeitslosengeldes). Darüber entscheidet das Sozialministeriumsservice. Unter Umständen ist zusätzlich zum Pflegekarenzgeld finanzielle Unterstützung im Rahmen des **Familienhospiz-Härteausgleichs** (Zuständig: Bundesministerium für Familien und Jugend) möglich. Beides kann trotzdem mit einem Formular beantragt werden!

Weitere Infos:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/45/Seite.450915.html>

[https://www.sozialministeriumsservice.at/site/Pflege/Pflegekarenzgeld_\(neu_ab_01.01.2014\)](https://www.sozialministeriumsservice.at/site/Pflege/Pflegekarenzgeld_(neu_ab_01.01.2014))

Infos & Antrag Pflegekarenzgeld und Familienhospiz-Härteausgleich:

[https://www.sozialministeriumsservice.at/site/Pflege/Pflegekarenzgeld_\(neu_ab_01.01.2014\)](https://www.sozialministeriumsservice.at/site/Pflege/Pflegekarenzgeld_(neu_ab_01.01.2014))

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/36/Seite.360529.html>

Fragen zum Pflegekarenzgeld: Tel. 05 99 88 (Mo - Do: 8 - 15:30 Uhr, Fr: 8 - 14:30 Uhr)

Fragen zum Familienhospiz-Härteausgleich: 0800-240 262

zum Antragsformular:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080740.html#ZumFormular>

Online Familienhospiz-Rechner:

<http://familienhospizrechner.bmfj.gv.at/>

- **Gratis-Zahnspange:**

Seit Juli 2015 übernehmen die Krankenkassen die Kosten für Zahnspangen bei Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren bei schweren Fehlstellungen.

Bei bestimmten frühkindlichen Fehlbildungen gibt es bereits für Kinder ab 6 Jahren kostenlose Angebote.

Mehr Infos:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/340/Seite.34060820.html>

http://www.bmg.gv.at/home/Gesundheitsleistungen/Gratis_Zahnspangen/

Detaillierte Infos der Sgb. Gebietskrankenkasse mit den VertragsärztInnen im Bundesland:

<http://www.sgkk.at/portal27/portal/sgkkportal/content/contentWindow?contentid=10007.755947&action=2&viewmode=content>

- ***Kinderhilfsfonds - Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit in Österreich:***

Der Kinderhilfsfonds hilft Familien, die durch die Erkrankung oder Behinderung ihres Kindes in Not geraten sind. Der Fonds hilft direkt indem er wichtige Therapien und Heilbehelfe vor-, teil- oder vollfinanziert.

Das Ansuchen um eine Unterstützung durch den Kinderhilfsfonds kann von einer anerkannten Gesundheitseinrichtung oder psychosozial tätigen Organisation, in Ausnahmefällen auch von der Familie direkt mit ausreichend klaren medizinisch-therapeutischen Befunden gestellt werden.

Infos & Antrag:

Derzeit sind keine Anträge möglich - März 2016!

Tel: 01 996 2003-13

http://kinderhilfsfonds.at/so_helfen_wir.php

- ***Mundhygiene - Zuschuss für Kinder und Jugendliche:***

Seit 2015: Für alle Kinder und Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die bei der SGKK versichert sind. Es gibt keine Einkommensgrenzen.

Höhe:

58,40 Euro für die Erstsitzung (einmalig!); Mindestdauer der Sitzung = 40 Minuten

37,80 Euro für alle Folgesitzungen; Mindestdauer der Sitzung = 20 Minuten

Mundhygiene kann bei allen Vertrags- und Wahlzahn-ärztinnen und -ärzten und im Zahngesundheitszentrum der SGKK durchgeführt werden.

Infos & Antrag:

<http://www.sgkk.at/portal27/portal/sgkkportal/content/contentWindow?contentid=10007.755795&action=2&viewmode=content>

Tel. 0662/8889-1571 oder 1562

- ***Pflegekarenz und Pfl egeteilzeit:***

Seit 2014 besteht für Arbeitnehmer/innen die Möglichkeit der **Vereinbarung** einer Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes) oder einer Pfl egeteilzeit (gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes).

Während dieser Zeit besteht ein Motivkündigungsschutz, ein Rechtsanspruch auf das **Pflegekarenzgeld** sowie sozialversicherungsrechtliche Absicherung in Form einer beitragsfreien Kranken- und Pensionsversicherung.

Voraussetzungen dafür sind bei den nahen Angehörigen eine PflegegeldEinstufung (mind. Stufe 3 bzw. Stufe 1 bei minderjährigen oder an Demenz erkrankten nahen Angehörigen), eine schriftliche Vereinbarung mit ArbeitgeberIn sowie ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von zumindest drei Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz/ Pfl egeteilzeit. Antrag auf **Pflegekarenzgeld** (=im Normalfall Höhe des Arbeitslosengeldes) beim Sozialministeriumsservice .

Pflegekarenz und Pfl egeteilzeit können für ein bis **maximal drei Monate** vereinbart werden, im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfes um zumindest eine Pflegestufe ist eine neuerliche Vereinbarung/Verlängerung möglich.

Bei der Pfl egeteilzeit ist eine Reduktion der Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden pro Woche möglich.

Infos:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/340/Seite.34060803.html>

Infos & Antrag:

[https://www.sozialministeriumsservice.at/site/Pflege/Pflegekarenzgeld_\(neu_ab_01.01.2014\)](https://www.sozialministeriumsservice.at/site/Pflege/Pflegekarenzgeld_(neu_ab_01.01.2014))

Tel. 05 99 88 (gebührenfrei Mo - Do: 8 bis 15:30 Uhr, Fr.: 8-14 Uhr), Pfl egetelefon: 0800 201 622,

Pflegeberatung Land Salzburg: 0662/ 80 42 - 35 33

- **Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger:**

Für Pflegende Angehörige, die seit mindestens einem Jahr einen Angehörigen mit der Pflegestufe 3 bis 7

oder einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1

oder einen minderjährigen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz pflegen.

Die Zuwendung für die pflegenden Angehörigen ist nur dann möglich wenn diese durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, die Pflege selbst zu erbringen.

Die Zuwendung ist eine finanzielle Unterstützung zur Vertretung durch eine professionelle oder private Ersatzpflege. Förderbar ist nur eine Ersatzpflege von mindestens einer Woche (Bei Demenz mindestens 4 Tage).

Formulardownload und Online-Info:

https://www.sozialministeriumsservice.at/site/Pflege/Pflegende_Angehoerige

Tel. 05 99 88 (zum Ortstarif)

- **Pflegegeld:**

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Es gibt sieben Stufen.

Ausführliche Infos:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/36/Seite.360510.html>

<https://www.sozialministeriumservice.at/site/Pflege/Pflegegeld>

Infos auch bei der Pflegeberatung Land Salzburg: 0662/ 80 42 - 35 33

<http://www.salzburg.gv.at/pflegeberatung.htm>

- **Samariterbund-Österreich - Wohlfahrts-Privatstiftung:**

Auf Antrag werden bedürftige Eltern mit max. 500 € pro Kind und Jahr unterstützt, die sich medizinische Behandlung ihrer Kinder unter 16 Jahren nicht leisten können (Zahnspangen, Seehilfen, Therapien usw.), Voraussetzungen: Bezug von Mindestsicherung oder ganz schlechte finanzielle Verhältnisse

Infos & Antrag: www.fuersleben.at, Tel. 01/89145-160

- **Soziale Betriebshilfe - für Bauern - Maschinenring:**

Eine schwere Grippe, ein gebrochenes Bein - wer krank oder durch einen Unfall außer Gefecht gesetzt ist, braucht Zeit und Erholung, um wieder gesund zu werden. Eine Vielzahl an zu erledigenden Aufgaben am Hof kann nicht aufgeschoben werden, nicht immer sind ausreichend Arbeitskräfte vorhanden, um den Ausfall eines Betriebsführers zu kompensieren.

Der regionale Maschinenring vermittelt und koordiniert Betriebshilfe. Im Regelfall ist innerhalb eines Tages ein geeigneter Helfer gefunden.

Abgesehen von der Vermittlung berät der Maschinenring die Landwirte umfassend zum Thema Betriebshilfe, unterstützt bei der Abrechnung und klärt detailliert über die Konditionen der Sozialversicherung der Bauern (SVB). Seitens der SVB sind Zuschüsse für den Betriebshelfer möglich.

Infos & Antrag: beim regionalen Maschinenring

Flachgau: Tel. 059060 503, flachgau@maschinenring.at

Tennengau: Tel. 06245 / 85723 oder 059060 504, tennengau@maschinenring.at

Pongau: Tel. 0 59 060 505, pongau@maschinenring.at

Pinzgau: Tel. 06545 / 22244-0 oder 059060 507, pinzgau@maschinenring.at

Lungau: Tel. 0 59 060 506, lungau@maschinenring.at

<http://www.maschinenring.at/leistungen/agrar/wirtschaftliche-und-soziale-betriebshilfe>

- **Stiftung Kindertraum:**

Bemüht sich schwer kranken oder behinderten Kindern schwer erfüllbare Herzenswünsche zu erfüllen: z.B. Treffen mit Sportler, Popstar, finanziert auch teure Anschaffungen: Therapiegeräte, Spezialcomputer, Partnerhunde, besondere Rollstühle usw.

Info & Antrag: Tel: 01 585 45 16, www.kindertraum.at

- **Unterstützungsfonds der Salzburger Gebietskrankenkasse:**

Die Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) bietet mit ihrem „Unterstützungsfonds“ Hilfe bei finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit einer Krankheit oder medizinischen Behandlung.

Diese freiwilligen Zuschüsse sind für jene da, die durch hohe Ausgaben für Krankheiten oder Behandlungen in finanzielle Schwierigkeiten kommen (würden).

Grundsätzlich sind nur Zuschüsse für Leistungen der SGKK möglich - die SGKK muss also für diese Leistung zuständig sein.

Zuschüsse sind möglich für: z.B. Heilbehelfe wie orthopädische Schuheinlagen, Kontaktlinsen und Brillen ab 6 Dioptrien, hohe Fahrtkosten in Zusammenhang mit einer Behandlung, Krankenhauskosten, Psychotherapie...

Infos & Antrag: Tel. 0662/8889 DW 8013 oder 8014, unterstuetzungsfonds@sgkk.at

http://www.sgkk.at/portal27/portal/sgkkportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=4384&p_tabid=4

<http://www.sgkk.at/portal27/portal/sgkkportal/content/contentWindow?contentid=10008.596966&action=b&cacheability=PAGE&version=1394778136>

- **Weitere Förderungen und finanzielle Hilfen für Gesundheit und Pflege:**

Eine Reihe von öffentlichen und privaten Einrichtungen unterstützen Familien bei vielfältigen finanziellen Schwierigkeiten und Notlagen unter anderem auch bei gesundheitlichen Problemen und Therapien. Diese sind hier aufgelistet Genaue Infos finden Sie im Kapitel „**Ebbe in der Kassa & Finanzielle Notlagen**“:

- Hilfe für Salzburger Familien in Not
- HILFE IM EIGENEN LAND - Katastrophenhilfe Österreich
- Hoffnung für Kinder
- Kinder haben Zukunft
- Licht ins Dunkel - Soforthilfe
- Mission Hoffnung
- Unterstützungsfonds der SVA - für Selbständige

Fördertipps beim Wohnen:

- **Befreiung von der GIS-Gebühr (TV und Rundfunk), Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale:⁷**

Bei sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragt werden. Aber auch die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt z.B. für ermäßigte Handytarife und die Befreiung von der Ökostrompauschale ist möglich

Einkommensgrenzen - netto:

bei 1 Person: 988,71 €

bei 2 Personen: 1.482,41 €

jede weitere Person: 152,56 €

Infos & Antrag: Tel. 0810/001080, kundenservice@gis.at
www.gis.at/service/befreiung-rundfunk

- **Erweiterte Wohnbeihilfe:**

Die erweiterte Wohnbeihilfe für nicht (oder nicht mehr) geförderte Wohnungen gewährt werden, wenn der Mieter/die Mieterin durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet ist.

Voraussetzungen sind u.a.: Die Wohnung dient als Hauptwohnsitz. Der vereinbarte Hauptmietzins (Nettomiete, ohne Betriebskosten, Heizkosten, Verwaltungskosten etc.) übersteigt den für das Bundesland Salzburg festgesetzten Richtwertmietzins nicht: € 7,45/m². Die Wohnung entspricht der Ausstattungskategorie A.

Diese Wohnbeihilfe kann bei befristeten und unbefristeten Mietverträgen gewährt werden. Die Wohnbeihilfe wird maximal für ein Jahr gewährt und kann dann wieder neu beantragt werden.

Infos & Beratung:

http://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/wbf-neu-wohnbeihilfe.aspx

http://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/wbf_miete_neu.pdf

Empfehlenswert Beratung beim Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (SIR), Tel. 0662/623455, sir@salzburg.gv.at

Antrag:

http://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/pdf-formulare-bw-w5101-2.pdf

Antrag an: Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 10 Wohnbauförderung, Fanny-von-Lehnert-straße 1, Postfach 527, 5010 Salzburg

Online-Rechner:

<http://wbf-rechner.salzburg.at/#/miete>

⁷ Quellen: Richtsätze Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien 2016, orf-gis

- **Heizscheck - für alle Brennstoffe⁸:**

Für BezieherInnen niederer Einkommen im Land Salzburg mit eigenem Haushalt: für alle Brennstoffe € 150 für die Heizperiode 2015/16 ; Rechnung oder Betriebskostenabrechnung notwendig,
Einkommengrenzen pro Monat: bis € 838.- für Alleinlebende, € 1.257 für Ehepaare, Lebens- und Haushaltsgemeinschaften,
+ € 210 für jedes Kind im Haushalt mit Familienbeihilfenbezug
+ € 420 für jedes Kind im Haushalt ohne Familienbeihilfenbezug
+ € 420 für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Antrag: bis **31.5.2016** bei der jeweilige Wohnsitzgemeinde oder online:

http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/heizscheck.aspx

Bei Fragen: heizscheck@salzburg.gv.at

- **Strom - Salzburg AG:⁹**

Stromkunden, die bei der Salzburg AG Schulden haben, werden oft mit Kautionsforderungen konfrontiert, wenn sie erneut Strom beziehen wollen. Bei wirtschaftlicher Notlage sind Ratenvereinbarungen, sowie Reduktion der Kaution möglich. Betroffene Kunden können Sozialberatungseinrichtungen um Vermittlung mit der Salzburg AG beauftragen, um finanziell leistbare Lösungen zu erreichen.

Der Salzburg AG Fonds gewährt Unterstützung bei Stromrückständen, Stromnachzahlungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und den Caritaszentren.

Infos & Antrag: Caritas: Sozialberatung Sbg.-Stadt: Tel. 0662/84 93 73-224, sozialberatung@caritas-salzburg.at

NEU: Soziale Beratung Hallein: Terminvereinbarung 0662/84 93 73-224

NEU: Soziale Beratung Mittersill: 0676 848 210 566

Neumarkt: Tel. 06216/20 594, neumarkt@caritas-salzburg.at

Bischofshofen: Tel. 06462/32 872, bischofshofen@caritas-salzburg.at

Zell am See: Tel. 06542/72 933 - 10 , zellamsee@caritas-salzburg.at

Tamsweg: Tel. 06474/26 875, tamsweg@caritas-salzburg.at

www.caritas-salzburg.at

⁸ Quelle: Richtsätze Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien 2016

⁹ Quelle: Caritas Zentrum Neumarkt

- **Wohnbauförderung:**

Ausführliche Infos finden sie hier zu:

Kaufförderung, Errichtungsförderung im Eigentum, Förderung Errichtung von Miet(-kauf)wohnungen, Sanierungsförderung, Kaufförderung einer Mietkaufwohnung.....

http://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/wohnbaufoerderung.aspx

Online-Förderrechner:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/bauen-wohnen/wohnen/wohnbaufoerderung/wbf-info-foerderrechner>

Fördertipps für verschiedene Lebenslagen:

- **Mobilität - Öffentlicher Verkehr - Pendler:**

Förderung von Jahreskarten des Sbg. Verkehrsverbundes:

Für BenutzerInnen öffentlicher Verkehrsmittel gibt es eine Förderung für Jahreskarten des Sbg. Verkehrsverbundes. Das Land Salzburg übernimmt 20% der Kosten. Die Abwicklung der Förderung läuft über die Salzburger Verkehrsverbund GesmbH. Die Förderung wird bereits beim Kauf der Jahreskarte abgezogen. Voraussetzungen für die Förderung sind ein Wohnsitz oder Arbeitsplatz bzw. Firmensitz im Land Salzburg.

Infos & Antrag: Sbg. Verkehrsverbund, Tel. 0662/632 900

http://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Seiten/jahreskartenfoerderung.aspx

Ermäßigungen des Sbg. Verkehrsverbundes für Kinder und Jugendliche:

z. B. s`COOL-Card, Super s`COOL-Card, Mega s`COOL-Card, JugendCARD, FerienCARD:

www.svv-info.at/de/tickets-und-preise/kinder-und-jugendliche

Weitere Ermäßigungen des Sbg. Verkehrsverbundes:

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/ermaessigungen/>

Infos beim Verkehrsverbund: Tel. 0662/632 900, office@salzburg-verkehr.at

Salzburger Familienpass & Verkehrsverbund:

Der Salzburger Familienpass gilt in den Zügen und Bussen des Salzburger Verkehrsverbundes als Ermäßigungsausweis. Alle mitreisenden eingetragenen bzw. angegebenen Kinder bis 14 Jahre werden unentgeltlich befördert. Jede mitreisende namentlich bekannte erwachsene Person laut Familienpass bzw. Familienkarte bezahlt den Minimum-Tarif. Auch die Familienpässe bzw. Familienkarten anderer Bundesländer, soweit amtlich ausgestellt, werden anerkannt.

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/ermaessigungen/>

Salzburger Familienpass - WESTbahn:

Für InhaberInnen des Familienpasses gibt es Ermäßigungen bzw. Vorteile: Voraussetzungen dafür sind: Onlinebuchung und gemeinsamer Fahrt mit mindestens einem eingetragenen Kind. Die Berechtigungskarte bzw. der Familienpass ist im Zug vorzuweisen.

- 10 % Rabatt auf Tickets „Einfache Fahrt im Webshop der WESTbahn unter www.westbahn.at (Ab 1.7.2016 reduziert sich der Rabatt auf 5 %, gilt ab dann jedoch auch für allein reisende Erwachsene mit Familienpass.)
- Alle auf dem Familienpass eingetragenen Kinder fahren bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gratis.

- Alle auf dem Familienpass eingetragenen Kinder erhalten bei der WESTbahn ab dem 15. Geburtstag 10 % Rabatt auf Tickets „Einfache Fahrt“ (ab 1.7.2016 5% Rabatt)

Dazu s. auch Familienpassbroschüre s. 113

http://spointcmstest.land-sbg.gv.at/gesellschaft_/Documents/familienpass-broschuere2016.pdf

Infos zum Familienpass: www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass
Tel. 0662/8042-5421

VORTEILSCARD Family - ÖBB:

Zum Preis von 19 € kann ein Erwachsener damit zum Halbp reis reisen und bis zu 4 Kinder unter 15 Jahren gratis mitnehmen.

Mehr Infos:

Tel. 05-1717

http://www.oebb.at/de/Ermaessigungskarten/VORTEILSCARD/VORTEILSCARD_Family/index.jsp

Freifahrt für TeilnehmerInnen am freiwilligen Sozialjahr bzw.

Umweltschutzjahr:

TeilnehmerInnen am freiwilligen Sozialjahr bzw. am freiwilligen Umweltschutzjahr können Freifahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnort und Einsatzstelle bekommen.

Voraussetzungen: Anspruch auf Familienbeihilfe und Ausbildungsvereinbarung mit dem Trägerverein

Infos & Antrag: örtlicher Verkehrsverbund

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/freifahrt-und-fahrtenbeihilfen/neu-ab-feb-2014-fuer-teilnehmer-am-freiwilligen-sozialjahr-bzw-umweltschutzjahr.html>

Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Vergünstigte Monatskarte:¹⁰

Alleinerziehende, die Mindestsicherung beziehen und ihren Wohnsitz in Salzburg Stadt haben bekommen um 5 € eine Monatskarte für die öffentlichen Busse in der "S" Zone. Diese bekommt man beim Sozialamt der Stadt-Salzburg, Sozialamt; Saint-Julien-Straße 20 (Kieselgebäude), Tel. 0662/8072-3230.

Infos auch beim Service Center der Salzburg AG: 0662/44 801 500,

Pendlerpauschale & Pendlereuro:

Zusätzlich zum kleinen oder großen Pendlerpauschale kann man einmal jährlich den „Pendlereuro“ bekommen - die Höhe dieses Betrages hängt von der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab.

Mehr Infos:

http://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerpauschale_seit_2014.html

¹⁰ Quelle: Soziale Arbeit AG, 2011 und tel. Recherchen Salzburg AG 2016

Pendlerrechner des Finanzministeriums:

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Erhöhte Negativsteuer:

Wer die Voraussetzungen für Pendlerpauschale und Pendlereuro erfüllt, aber keine Lohnsteuer zahlt, erhält einen Pendlerzuschlag. Die Negativsteuer kann daher betragen- s. auch unten „Steuererleichterungen für Familien“ - Negativsteuer: ab 2016: bis zu 500 €

2015: bis zu 450 €

bis 2014: bis zu 400 €.

Die Negativsteuer wird vom Finanzamt über die ArbeitnehmerInnenveranlagung ausbezahlt.

Mehr Infos:

http://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerpauschale_seit_2014.html

- **Salzburger Familienpass:**

Viele Betriebe in Stadt und Land gewähren Familien Nachlass beim Eintritt oder bei diversen Aktivitäten in der Freizeit. Ermäßigungen gibt es außerdem bei Handels- und Dienstleistungsbetrieben, bei Schigebieten und bei der WESTbahn.

Den Familienpass bekommen Sie in ihrer Wohnsitzgemeinde, Gültigkeitsdauer jeweils 3 Jahre

Infos: www.salzburg.gv.at/themen/gv/familienpass.htm

Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien: Tel. 0662/8042-5421

- **Steuererleichterungen für Familien - Tipps & Infos:**

1) Absetzbarkeit Kinderbetreuungskosten:

Pro Kind unter 10 Jahren können jährlich bis zu 2.300 € bei der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung abgesetzt werden.

Übernimmt der ArbeitgeberIn Betreuungskosten, dann können die Eltern/Elternteil nur die von ihnen tatsächlich geleisteten Kosten absetzen.

Die Betreuung muss in einer institutionellen, öffentlichen oder privaten Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen sind haushaltszugehörige Angehörige, erfolgen.

Nur in besonderen Fällen (z. B. alleinerziehende Mutter oder alleinerziehender Vater) sind auch Ausgaben, die 2.300 Euro übersteigen, als außergewöhnliche Belastungen absetzbar, allerdings gekürzt durch den einkommensabhängigen Selbstbehalt.

Außerdem können auch Kinderbetreuungskosten, die nicht im Zusammenhang mit einer Sonder- oder Pflegeschule oder einer Behindertenwerkstätte stehen für behinderte Kinder bis zum 16. Lebensjahr, in Höhe von maximal 2.300 Euro pro

behindertem Kind im Kalenderjahr steuerlich abgesetzt werden. Im Fall von pflegebedürftiger Betreuung sind diese Kosten um ein erhaltenes Pflegegeld zu kürzen.

Zuschüsse der ArbeitgeberInnen zur Kinderbetreuung von ArbeitnehmerInnen bis 1.000 € pro Kind und Jahr sind lohnsteuerfrei.

Selbständige können die Kosten für die Kinderbetreuung in der Einkommenssteuererklärung geltend machen.

Mehr Infos:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/kinderbetreuungskosten.html>

2) Weitere Steuererleichterungen:

Kinderfreibetrag:

Bis zum Veranlagungsjahr 2015 gilt:

Der jährliche Kinderfreibetrag beträgt 220 € pro Kind, arbeiten beide Elternteile, so können Sie jeweils 60%, also je 132 € bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend machen.

Für Alleinerziehende gelten 220 €, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt leistet. Werden Unterhaltszahlungen geleistet, so kann jeder Elternteil 132 € jährlich beanspruchen.

Ab dem Veranlagungsjahr 2016 gilt:

Der Kinderfreibetrag beträgt 440 € pro Kind. Beantragen diesen beide Elternteile, dann beträgt dieser 300 € jährlich pro Elternteil.

Der Freibetrag ist bei der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend zu machen.

Monatlicher Unterhaltsabsetzbetrag: Wer den Unterhalt bezahlt, oft der getrennt lebende Vater, kann folgende Beträge absetzen:

für das 1. Kind 29,20 €, für das 2. Kind 43,80 €, für jedes weitere Kind 58,40 €;

Dieser Absetzbetrag ist bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend zu machen.

Für die **auswärtige Berufsausbildung** ihre Kindes können sie unter gewissen Voraussetzungen bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung einen **Freibetrag** von 110 € pro Ausbildungsmonat als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Mehr Infos S.4-6:

https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/Publikationen/Steuertipps_fuer_Eltern.pdf

3) Negativsteuer - Bares vom Finanzamt:

ArbeitnehmerInnen, die so wenig verdienen, dass sie keine Lohnsteuer zahlen können sich bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung „**Negativsteuer**“ beim Finanzamt zurückholen. Voraussetzung ist, dass sie Sozialversicherung zahlen.

Ab dem Veranlagungsjahr 2016 beträgt diese 50% der Sozialversicherungsbeiträge maximal jedoch 400 € pro Kalenderjahr.

Wer zusätzlich noch die Voraussetzungen für Pendlerpauschale und Pendlereuro erfüllt, erhält einen Pendlerzuschlag. Die Negativsteuer kann dadurch im Veranlagungsjahr 2016 maximal 500 € betragen:

ab 2016: bis zu 500 €.

Im Veranlagungsjahr 2015 beträgt die Negativsteuer inkl. Pendlerzuschlag maximal 450 €.

Im Veranlagungsjahr 2014 beträgt die Negativsteuer inkl. Pendlerzuschlag maximal 400 €.

Mehr Infos - S. 2 - 3:

https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/Publikationen/Steuertipps_fuer_Eltern.pdf

http://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerpauschale_seit_2014.html

Eine spezielle Form der Negativsteuer gibt es für **AlleinverdienerInnen mit Kind** und für **Alleinerziehende** die wenig verdienen: Können Sie den AlleinverdienerInnen- bzw. AlleinerzieherInnenabsetzbetrag nicht voll ausnützen, weil Ihre Jahressteuer niedriger ist als der Absetzbetrag, erhalten Sie diesen vom Finanzamt auf Antrag im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung ausbezahlt. Dieser Betrag ist nach der Anzahl der Kinder, für die mindestens 7 Monate im betreffenden Jahr Familienbeihilfe bezogen wird, gestaffelt.

So bekommen sie pro Jahr maximal die Höhe des AlleinverdienerInnen- bzw. AlleinerzieherInnenabsetzbetrages ausbezahlt:

- 494 € bei einem Kind
- 669 € bei zwei Kindern
- 889 € bei drei Kindern
- 220 € für jedes weitere Kind zusätzlich

Mehr Infos dazu - S. 3 - 4:

https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/Publikationen/Steuertipps_fuer_Eltern.pdf

ArbeitnehmerInnenveranlagung:

Das notwendige Formulare L1 und L1k für die ArbeitnehmerInnenveranlagung und weitere Infos finden Sie unter: www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/_start.asp

Wenn Sie Veranlagung schon bisher online erledigt haben gilt weiterhin:

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

Finanz-Online-Hotline: 050/233 790

Telefonische Infos der Finanzämter: 050/233 233

BürgerInnenservice des Finanzministeriums: Tel. 050/ 233 765

Formularbestellnummer (Versand per Post): 050/233 170

Weitere nützliche Infos & Hilfsmittel:

AK - Steuervorteile für Familien:

https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html

AK - Broschüre - Steuer sparen 2016:

https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/Publikationen/Steuer_sparen_2016.pdf

Persönliche Beratung bei der Aktion der AK „Steuerlöscher zu Beginn jeden Jahres - s. Homepage de AK

Infos aus dem Familienministerium:

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbesteuerung.html>

Steuerbuch des Finanzministeriums - Tipps zur ArbeitnehmerInnenveranlagung für 2015:

https://www.bmf.gv.at/top-themen/Steuerbuch_2016.html

Online-Familienrechner des Finanzministeriums - Hilfe für die ArbeitnehmerInnenveranlagung:

<http://onlinerechner.haude.at/BMF/Familienrechner/bmf-rechner.html>

Steuerombudsman im Finanzministerium:

bei abgabenrechtlichen Fragen, Hilfe bei Fragen zum Steuerbescheid, bei Problemen aus dem Kontakt zur Finanzverwaltung

Tel. 0 50 233 777 (Mo-Fr 9 bis 15 Uhr), steuerombudsdienst@bmf.gv.at

<https://www.bmf.gv.at/kontakt.html;jsessionid=8C24681497B767F158EF443486D71768?0>

Fördertipps für Schulkinder:

- **Schulveranstaltungen - Förderung des Landes Salzburg:**

Maximal 220 Euro pro Kind und Kalenderjahr, anspruchsberechtigt sind Eltern/Erziehungsberechtigte von SchülerInnen aller Schulformen im Bundesland Salzburg;

gilt für Sportwochen, Wienwochen, Schullandwochen, Projektstage etc. (Tipp - alle kleinen Veranstaltungen mit Datum und Kosten selber übers Kalenderjahr auflisten, am Jahresende durch Schulleitung bestätigen lassen und einreichen).

Einkommensobergrenzen: Familien mit einem Kind € 1.678,73 - (netto, ohne Familienbeihilfe) - zuzüglich € 447,67 für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt. Bei AlleinerzieherInnen mit einem Kind beträgt die Einkommensgrenze € 1.287,03 - (netto, ohne Familienbeihilfe) - zuzüglich € 447,67 für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

Infos & Antrag: Referat Kinderbetreuung Elementarbildung Familien des Landes, Tel. 0662/8042-5435 oder 5436,

http://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Seiten/mat_foerderungen.aspx

Antragsfrist: endet am 23.12. des Kalenderjahres, kann sowohl vor als auch nach der Veranstaltung eingereicht werden.

- **Schulveranstaltungen - Förderung durch den Bund:**

Anspruchsberechtigt sind SchülerInnen, die eine AHS, eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule besuchen, wenn sie sozial bedürftig sind und an einer mindestens fünftägigen Schulveranstaltung teilnehmen (Sportwoche, Projektwoche, Schüleraustausch usw.). Förderhöhe maximal € 180,-

Infos & Antrag: Schülerbeihilfenreferat des Landesschulrates, Tel. 0662/8083 DW 3025, 2306 oder 2880, <http://www.lsr-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/>
<https://www.bmbf.gv.at/schulen/befoe/index.html>

Antragsfrist: 30. April des jeweiligen Schuljahres

- **Schulbeihilfe (ab 10. Schulstufe):**

Voraussetzungen: soziale Bedürftigkeit

Infos & Antrag: Anträge und Merkblätter liegen bei allen Direktionen der mittleren und höheren Schulen auf, Schülerbeihilfenreferat des Landesschulrates, Tel. 0662/8083 DW 3025, 2306 oder 2880,

Infos auch unter:

<http://www.lsr-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/>
<https://www.bmbf.gv.at/schulen/befoe/index.html>

Ob Sie die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllen, prüft der Beihilfenrechner der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet.

Antragsfrist: endet am 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

- **Besondere Schulbeihilfe für berufstätige SchülerInnen:**

Besondere Schulbeihilfe erhalten berufstätige SchülerInnen während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung wenn sie eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben, sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen.

Infos & Antrag: Anträge und Merkblätter liegen in den Direktionen auf, Infos unter <https://www.bmbf.gv.at/schulen/befoe/sbh/index.html>

Antragsfrist: spätestens bei Beginn der mündlichen Reifeprüfung

- **Heim- und Fahrtkostenbeihilfe (ab 9. Schulstufe):**

Voraussetzungen:

Österreichische Staatsbürger/innen, die eine Polytechnische Schule oder eine mittlere oder höhere Schule ab der 9. Schulstufe besuchen und zum Zwecke dieses Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil dieser Wohnort vom Schulstandort so weit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war.

Fahrtkostenbeihilfe bekommen nur SchülerInnen, die auch Heimbeihilfe beziehen.

Infos & Antrag: Schülerbeihilfenreferat des Landesschulrates, Tel. 0662/8083 DW 3025, 2306 oder 2880,

Infos auch unter:

<http://www.lsr-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/>

<https://www.bmbf.gv.at/schulen/befoe/index.html>

Ob Sie die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllen, prüft der Beihilfenrechner der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet.

Antragsfrist: 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

- ***Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und Schülerheimen (auch schulische Nachmittagsbetreuung) an Bundesschulen:***

In vom Bund erhaltenen **Schülerheimen** oder in vom Bund erhaltenen **ganztägig geführten** öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und allgemein bildenden höheren **Schulen** (Unterstufe)

Infos & Antrag: Schülerbeihilfenreferat des Landesschulrates, Tel. 0662/8083 DW 2025, 2306 oder 2880, <http://www.lsr-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/> , <https://www.bmbf.gv.at/schulen/befoe/index.html>

Antragsfrist: endet innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Nachmittagsbetreuung oder des Schulbeginns; anteilige Ermäßigungen bei verspäteter Antragstellung oder Aufnahme in den Betreuungsteil möglich.

- ***Ermäßigung des Betreuungsbeitrages der schulischen Nachmittagsbetreuung im Pflichtschulbereich:***

Die Elternbeiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung in vom Land Salzburg geführten Pflichtschulen können bei niedrigem Einkommen auf Antrag bei der Schulleitung reduziert werden (10 bis 100%).

Die Einkommensgrenzen und jeweiligen Ermäßigungssätze finden Sie in der Schulbeitragsverordnung unter folgendem link:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000906>

Antragsfrist: innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Betreuung bei der Schulleitung

- ***Schulfahrtbeihilfe:***

Es gibt zwei Arten von Schulfahrtbeihilfe:

- 1. Fahrt Wohnung - Schule bzw. Praktikumsstelle:**

SchülerInnen, für die eine unentgeltliche Beförderung zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte nicht möglich ist, können eine Schulfahrtbeihilfe beantragen. Der Schulweg bzw. Weg zum Praktikum muss mindestens zwei Kilometer betragen (die 2 km-Grenze gilt nicht für behinderte SchülerInnen) und für den Schüler/ die Schülerin muss Familienbeihilfe oder eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen werden.

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 4,40 und € 19,70 pro Monat, abhängig von der Entfernung und davon, wie oft der Weg pro Woche zurückgelegt wird.

2. Fahrt Wohnort - Zweitwohnsitz (z.B. Schülerheim):

Besucht der Schüler/ die Schülerin die Schule bzw. das Praktikum nicht vom Hauptwohntort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe der Schule bzw. des Praktikumsortes, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohntortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19,- und € 58,- pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohntort und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

Infos & Antrag: beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt, online-Formulardownload: <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf>

Das Antragsformular enthält detaillierte Informationen zur Beihilfe.

Antragsfrist: bis 30.6 des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird

- ***SUPER s'COOL-CARD:***

Statt des Freifahrausweises kann auch eine **SUPER s'COOL-CARD** für € 96,- erworben werden. Sie ist 365 Tage lang in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des SVV im Bundesland Salzburg gültig, in der Schulzeit wie auch in deiner Freizeit. Die **SUPER s'COOL-CARD** ist von 01.09. bis zum 31.08. gültig und exklusiv für Schüler und Lehrlinge unter 24 Jahren erhältlich.

Infos & Antrag: <https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten-fuer-kinder-jugendliche/super-scool-card/>

- ***Förderung von Auslandspraktika für SchülerInnen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen:***

SchülerInnen einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule (HASCH, HAK, HTL, HLW, HLT u.a.) ab 16 Jahren können, wenn die Entsendeschule selbst keinen Antrag auf Fördergelder bei der österr. Nationalagentur für lebenslanges Lernen/Erasmus+ stellt, Fördermittel für ein Praktikum im Ausland aus dem Erasmus+-Programm beantragen.

Gefördert werden Reise-, Versicherungs- und Aufenthaltskosten, die im Zusammenhang mit dem Berufspraktikum im europäischen Ausland entstehen. Das Praktikum muss mindestens zwei Wochen dauern und in einem der am Programm teilnehmenden Länder absolviert werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, dass ein berufsbezogenes Praktikum im Ausland absolviert wird - IFA fördert keine reinen Sprachaufenthalte.

Antragstellung: bis spätestens 4 Wochen vor Praktikumsbeginn

Infos & Antrag: Carina Flandorfer, Tel. +43 (0)1 366 55 44,

mail: flandorfer@ifa.or.at, <http://www.ifa.or.at/de/auslandspraktika/schuelerinnen>

- **Schulstartbeihilfe:**

BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit schulpflichtigen Kindern können bei der Gruppe Soziales der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft auf Antrag einen einmaligen Pauschalsatz von € 175,93 bekommen. Zu beantragen von Juli bis Oktober.

Infos zur Mindestsicherung s. Kapitel "Ebbe in der Kassa & finanzielle Notlagen"

Infos & Antrag:

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180 - 5712, bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. 06245/796 - 6012, bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. 06412/61 01 - 62 12, bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel. 06542/760 - 6773, bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. 06474/6541 - 65 04, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Stadt Salzburg, Magistrat Salzburg - Sozialamt, Tel.: (0662) 80 72 - 32 30
sozialamt@stadt-salzburg.at

- **Schulstarthilfe der Caritas:**

Für sozial benachteiligte Pflichtschulkinder, um schulischen Ausgaben bestreiten zu können (Schulsachen, Zusatzbedarf im Bildungsbereich, etc.)

Infos & Antrag: Sozialberatung Caritas Salzburg, Plainstr. 83, 5020 Salzburg, 0662-849373-224, Caritas-Zentrum im Bezirk (Kontakt Daten s. Kap. "Ebbe in der Kassa" dort Caritas Notüberbrückung) - Abklärung der Anspruchsberechtigung über Beratungstermin bei der Caritas. Prinzipiell für Familien, die keinen Schulmittelbeitrag über die bedarfsorientierte Mindestsicherung des Sozialamtes haben.

- **Musikum Salzburg - Schulgeldermäßigungen:**

Abhängig vom Familieneinkommen pro Kopf und/oder der Anzahl der Familienmitglieder, die einen Unterricht im Musikum besuchen gewährt das Musikum auf Antrag Ermäßigungen bis zu 40% (50 % für Präsenz- und Zivildienstler)

<http://www.musikum.at/filesCMS/Download->

[Formulare/2016/Musikum_Schulgeldordnung_2016-2017_ANSICHT.pdf](http://www.musikum.at/filesCMS/Download-Formulare/2016/Musikum_Schulgeldordnung_2016-2017_ANSICHT.pdf)

Antragsfrist: bereits Mitte September bei Erstanmeldung

Für die auswärtige Berufsausbildung ihres Kindes können Sie unter gewissen Voraussetzungen bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung einen Freibetrag von 110 € pro Ausbildungsmonat als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Mehr Infos S.6:

https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/Publikationen/Steuertipps_fuer_Eltern.pdf

Fördertipps für Lehrlinge:

- ***Internatsbeihilfe des Landes Salzburg:***

Voraussetzungen: soziale Bedürftigkeit (Einkommenshöchstgrenze pro im Haushalt wohnendem Familienmitglied - Erziehungsberechtigte und unversorgte Kinder - jährlich € 12.000,00 netto), Notendurchschnitt höchstens 3,1, Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg,

Unterbringung privat oder im Lehrlingsheim (während des Berufsschulbesuches), Zahlung des Internatskostenbeitrages durch den Lehrling selbst, bei teilweiser Abdeckung der Kosten durch den Arbeitgeber wird das Stipendium mit einem aliquoten Anteil ausbezahlt, bei gänzlicher Übernahme der Unterbringungskosten durch den Arbeitgeber, kann kein Internatsstipendium gewährt werden, Besitz der österr. Staatsbürgerschaft oder zu einem EU-Staat (mindestens 6 jähriger Hauptwohnsitz im Land Salzburg)

Höhe: € 200 bis € 400 abhängig von der Dauer des Berufsschullehrganges.

Infos & Antrag: Land Salzburg - Referat Jugend, Generationen, Integration - (Andrea Brückl, Tel: 0662/8042 - 2117, Mail: jugend@salzburg.gv.at)

Online- Formulare und Infos:

http://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Documents/pdf-formulare-bf-5546.pdf

Antragsfrist: Nach Abschluss des Lehrganges jedoch bis spätestens 31.7. des abgeschlossenen Schuljahres

- ***Förderung von europ. Auslandspraktika von Lehrlingen:***

IFA organisiert mehrwöchige Auslandspraktika für Lehrlinge in europäischen Ländern. Die Praktikumsplätze werden zweimal jährlich österreichweit ausgeschrieben. Praktika finden zu festgelegten Terminen statt und werden in Gruppen von 4 bis 12 Lehrlingen absolviert. Lehrlinge ab 16 Jahren, die idealerweise schon das 2. Lehrjahr absolviert haben, können sich bei IFA bewerben und Fördermittel für ein Praktikum im Ausland beantragen.

Darüber hinaus können auch individuell oder von Unternehmen organisierte Auslandspraktika gefördert werden sowie Auslandspraktika von begabten Lehrlingen.

Infos & Antrag: IFA-Internationaler Fachkräfteaustausch, Mag.a Caroline Stanzl, Tel. +43 (0)1 366 55 44-12, Mail: stanzl@ifa.or.at

<http://www.ifa.or.at/de/auslandspraktika/lehrlinge/> und

<http://www.ifa.or.at/begabtenfoerderung/>

Lehrlinge, die ihr Praktikum in einem Land absolvieren, das nicht am europäischen Programm Erasmus+ teilnimmt (zB Kanada etc.) oder aus verschiedenen anderen Gründen keine europäische Förderung erhalten, können bei IFA Fördermittel des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beantragen.

Infos & Antrag: Carina Flandorfer, Tel. +43 (0)1 366 5544-14,

Mail: flandorfer@ifa.or.at

- **Lehrlingsfreifahrt - s'COOL-CARD:**

Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird, können für die Dauer der Lehrzeit bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen an der Lehrlingsfreifahrt (zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte) teilnehmen.

Antrag: Das Antragsformular mit der Bestätigung des Dienstgebers über das Lehrverhältnis ist beim jew. Verkehrsunternehmen einzureichen. Für die Freifahrt ist als Eigenanteil ein Pauschalbetrag von €19,60 pro Lehrjahr zu leisten.

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten-fuer-kinder-jugendliche/scool-card/>

Antragsfrist: vor Beginn des Lehrjahres

- **SUPER s'COOL-CARD:**

Statt des Freifahrausweises kann auch eine **SUPER s'COOL-CARD** für € 96,- erworben werden. Sie ist 365 Tage lang in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des SVV im Bundesland Salzburg gültig, in der Schulzeit wie **auch in deiner Freizeit**. Die **SUPER s'COOL-CARD** ist von 01.09. bis zum 31.08. gültig und exklusiv für Schüler und Lehrlinge unter 24 Jahren erhältlich.

Infos & Antrag: <https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten-fuer-kinder-jugendliche/super-scool-card/>

- **Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge:**

Es gibt zwei Arten der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge:

- 1. Fahrt Wohnung - Ausbildungsstätte:**

Lehrlinge, für die eine unentgeltliche Beförderung zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte nicht möglich ist, können eine Fahrtenbeihilfe beantragen. Der Arbeitsweg muss mindestens zwei Kilometer betragen und in jeder Richtung mind. 3 x pro Woche zurückgelegt werden (die 2km-Grenze gilt nicht für behinderte Lehrlinge).

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 5,10 pro Monat und € 7,30.

- 2. Fahrt Wohnort - Zweitwohnsitz (z.B. Lehrlingsheim):**

Gelangt der Lehrling zu seiner Ausbildungsstätte nicht von seinem Hauptwohntort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe seiner Ausbildungsstätte, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohntortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19,- und € 58,- pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohntort und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

Infos & Antrag: beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt oder online unter dem link <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih94.pdf>

Das Antragsformular enthält detaillierte Informationen zur Beihilfe.

Antragsfrist: für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, längstens bis zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres

- **Schulfahrtbeihilfe für Lehrlinge (geblockter Berufsschulaufenthalt):**

Wer als Lehrling für Ausbildungszwecke (z.B. geblockten Berufsschulaufenthalt) eine Zweitunterkunft neben dem Hauptwohnsitz benötigt, erhält aus dem Familienlastenausgleich eine Schulfahrtbeihilfe. Diese beträgt je nach Entfernung des Hauptwohnortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19,- und € 58,- pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohnort und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

Infos & Antrag: beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt, online-Formulardownload <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf>

Das Antragsformular enthält detaillierte Informationen zur Beihilfe.

Antragsfrist: bis 30.6. des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird

- **Förderungen des AMS für Lehrstellensuchende und Lehrlinge auf Arbeitssuche:**

Für die Inanspruchnahme bzw. die Beantragung der Förderung ist eine **vorhergehende Beratung bzw. Betreuung** beim Arbeitsmarktservice erforderlich.

Das AMS kann einen teilweisen Kostenersatz für die finanzielle Mehrbelastung, die bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder Lehrausbildung durch die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort entsteht, gewähren:

http://www.ams.at/sfa/14081_18654.html (**Entfernungsbeihilfe**)

Das AMS unterstützt bei der Arbeitssuche (Lehrstellensuche) durch einen teilweisen Ersatz der Kosten, die im Rahmen von überregionalen Vorstellungsterminen für Fahrten bzw. für Unterkunft und Verpflegung anfallen:

http://www.ams.at/sfa/14081_18655.html (**Vorstellungsbeihilfe**)

Wenn sich trotz aller Bemühungen kein Betrieb findet, der Sie als Lehrling aufnehmen möchte, haben Sie trotzdem die Möglichkeit, den Lehrabschluss mit einer überbetrieblichen Lehrlingsausbildung zu erreichen:

http://www.ams.at/sfa/14081_21890.html (**Überbetriebliche Lehrausbildung**)

Unternehmen oder Ausbildungseinrichtungen können für die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen einen pauschalierten Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Integrativen Berufsausbildung erhalten:

http://www.ams.at/sfa/14081_18659.html (**Lehrlingsausbildungsförderung**)

Sie sind arbeitslos und wollen einen Kurs besuchen?

Das AMS sichert Ihnen mit der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, mit der Beihilfe zu den Kurskosten und mit der Beihilfe zu den Kursnebenkosten während Qualifizierungs- oder Berufsorientierungsmaßnahmen die finanzielle Existenz
<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen/aus-weiterbildungsbeihilfen>

(Aus- und Weiterbildungsbeihilfe)

- **Vorbereitungskurs auf die Lehrabschlussprüfung:**

Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung werden mit bis zu 250 Euro gefördert. Diese Förderung kann bei den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern beantragt werden.

<https://www.wko.at/Content.Node/RockyourFuture-deinLehrlingscoach/index.html>

- **Lehrabschlussprüfung nicht bestanden - Kostenübernahme für 2. und 3. Antritt:**

Prüfungsgebühr sowie die Kosten für die Prüfungsmaterialien werden übernommen

<https://www.wko.at/Content.Node/RockyourFuture-deinLehrlingscoach/index.html>

- **Negativsteuer**

Negativsteuer (auch Sozialversicherungserstattung genannt) ist eine Gutschrift, die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die so wenig verdienen, dass sie keine Lohnsteuer zahlen, durch Einreichen einer Arbeitnehmerveranlagung erhalten.

Die Negativsteuer betrifft vor allem Teilzeitbeschäftigte, Lehrlinge, Ferialpraktikantinnen/Ferialpraktikanten, etc.

s. Kapitel. „Fördertipps für verschiedene Lebenslagen“ - Steuererleichterungen für Familien

- **Familienbeihilfe:**

Wenn Lehrlinge unter 18 Jahre oder unter 24 Jahre sind (sich aber noch in beruflicher Ausbildung befinden), haben ihre Eltern bzw. sie selbst Anspruch auf Familienbeihilfe.

Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene:

zusammengestellt von:

BiBer Bildungsberatung

Mag.^a Christine Bauer-Grechenig

Andreas Lutzmann, MA

DSA Maria Neumayr

Strubergasse 18

5020 Salzburg

office@biber-salzburg.at

www.biber-salzburg.at

Tel. 0662/872677

Beratungstelefon: 0699/10203012



BiBer wird gefördert aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, Abteilung Erwachsenenbildung, des Landes Salzburg, der Stadt Salzburg, des AMS Salzburg und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Allgemeine Förderungen:

- **Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene:**

Für Beschäftigte, die sich auf die **abschließende Prüfung (Matura, Diplomprüfung) an einer höheren Schule für Berufstätige** (z.B. HTL, HAK, Gymnasium) vorbereiten. Dauer: für maximal 6 Monate zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Aufteilung der 6 Monate auch möglich)

Höhe der Förderung: monatlich € 715,00 (Erhöhung um € 335,00, wenn der/die EhepartnerIn nicht berufstätig ist und um € 127,00 für jedes unterhaltsberechtigten Kind)

Voraussetzungen: mindestens ein Jahr Berufstätigkeit, in der sich der/die FörderwerberIn selbst erhalten hat; während des Bezugs der Beihilfe ist eine Beurlaubung oder Einstellung der Berufstätigkeit gegen Entfall der Bezüge notwendig oder man befindet sich in Bildungskarenz (dann evt. Kürzung der besonderen Schülerbeihilfe)

Infos & Antrag: Referat für Schul- und Heimbeihilfen des Landesschulrates, Mozartplatz 10, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8083-3025, lsr-sbg@lsr-sbg.gv.at, www.lsr-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle
weitere Infos unter www.schuelerbeihilfe.at

- **Bildungskarenz:**

Für das Nachholen von Schul- und Studienabschlüssen oder Fremdsprachenschulungen mit beruflichem Bezug im In- und Ausland kann man sich von seinem Arbeitsverhältnis für eine Dauer von 2 bis maximal 12 Monaten (innerhalb von 4 Jahren) freistellen lassen, ohne das bestehende Dienstverhältnis auflösen zu müssen.

Während dieser Zeit erhält man Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, mind. jedoch € 14,53 täglich, und ist kranken-, unfall- und pensionsversichert.

Voraussetzung: unmittelbar vor Beginn der Bildungskarenz muss ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis seit mind. 6 Monaten beim Arbeitgeber (Sonderregelung für Saisonbetriebe) gegeben sein!

Der Dienstgeber muss einverstanden sein. Es besteht kein Kündigungsschutz während der Bildungskarenz.

Schriftlicher Nachweis einer berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Stunden pro Woche (inkl. Lernzeiten), für Eltern mit Kindern unter 7 Jahren genügen 16 Stunden pro Woche, bei Studium Nachweis nach 6 Monaten von 8 ECTS Punkten, gültig für Ausbildungen im In- und Ausland, keine Hobby- und Freizeitkurse

Hinweis: Kombination von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit möglich

Infos & Antrag: Antrag vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen regionalen AMS-Geschäftsstelle,

AMS Salzburg, Tel. 0662/8883, Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg ?

www.ams.at/_docs/001_infoblatt_bildungskarenz.pdf

Infos auch unter:

www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungskarenz.html

- **Bildungsteilzeit:**

Für eine berufliche Aus- und Weiterbildung kann die wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 25 % und höchstens 50 % reduziert werden, dabei darf eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 10 Wochenstunden oder auch die Geringfügigkeitsgrenze nicht unterschritten werden. Zeitraum: maximal 2 Jahre innerhalb von 4 Jahren, in Teilen (mind. 4 Monate) verbrauchbar

Während dieser Zeit Bezug von Bildungsteilzeitgeld (Höhe siehe Link Infoblatt)

Voraussetzungen: unmittelbar vor Beginn der Bildungskarenz muss ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis seit mind. 6 Monaten mit der gleichen Wochenstunden-Arbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber (Sonderregelung für Saisonbetriebe) gegeben sein!

Der Dienstgeber muss einverstanden sein.

Nachweis für eine berufliche Aus- und Weiterbildung von mindestens 10 Wochenstunden (inkl. Lern- und Übungszeiten) oder für ein Studium von 4 ECTS Punkten nach 6 Monaten

Hinweis: Eine Kombination zwischen Bildungskarenz und Bildungsteilzeit ist möglich!

Infos & Antrag: Antrag vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen regionalen AMS-Geschäftsstelle,

AMS Salzburg, Tel. 0662/ 8883, Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

www.ams.at/_docs/001_infoblatt_bildungsteilzeitgeld.pdf

Infos auch unter:

www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungsteilzeit.html

- **Fachkräftestipendium:**

Es werden für die Jahre 2016 und 2017 keine neuen Fachkräftestipendien mehr bewilligt. Personen, die das Fachkräftestipendium bis Jahresende 2015 begonnen haben, können es abschließen.

- **Förderungen zur Lehre für Erwachsene von der Wirtschaftskammer:**

Lehrverhältnisse mit Personen, die zu Beginn des Lehrvertrages über 18 Jahre oder älter waren, können gefördert werden.

Bei der Erwachsenenlehre handelt es sich um eine Variante der Basisförderung. Die Förderung wird immer nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres gewährt.

Die Förderhöhe berechnet sich nach dem System der Basisförderung aber auf Grundlage des Entgelts für Hilfskräfte (Lehrling muss auf Basis des Entgelts für Hilfskräfte entlohnt werden).

Förderhöhe:

im 1. Lehrjahr: 3 kollektivvertragliche Hilfskräfteeentgelte

im 2. Lehrjahr: 2 kollektivvertragliche Hilfskräfteeentgelte

im 3. bzw. 4. Lehrjahr: jeweils 1 kollektivvertragliches Hilfskräfteeentgelt

Voraussetzungen:

Lehrling hat zu Beginn des Lehrverhältnisses das 18. Lebensjahr vollendet und es wurde mindestens nach dem Entgelt für Hilfskräfte entlohnt.

Zielgruppe sind Erwachsene, sofern sie nicht bereits eine Lehre in einem verwandten Lehrberuf absolviert, eine berufsbildende mittlere Schule im Fachbereich des Lehrberufes oder eine berufsbildende höhere Schule erfolgreich absolviert haben (bei Nicht-Inanspruchnahme einer AMS-Förderung).

Hinweis: Wenn ein echtes Lehrverhältnis vorliegt, dann gelten auch für Erwachsene, unabhängig einer Altersgrenze, alle zusätzlichen Fördermöglichkeiten der Lehre:

Zusätzliche Informationen zu weiteren Fördermöglichkeiten für Lehrlinge unter Kapitel: Fördertipps für Lehrlinge

Infos & Antrag: Wirtschaftskammer Salzburg, Lehrlingsstelle - Förderreferat
Faberstraße 18, 5027 Salzburg, Tel. 0662/8888-318

Lehre.foerdern@wks.at

www.lehre-foerdern.at

<https://www.wko.at/Content.Node/Lehre-Foerdern/Merkblatt---Lehre-fuer-Erwachsene.html>

- **Förderungen zur Lehrausbildung vom AMS:**

Der Arbeitgeber kann für die Lehrausbildung pauschalierte monatliche Zuschüsse zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Lehrausbildung mit verlängerter Lehre oder Teilqualifikation beantragen von: Mädchen/Frauen in Berufen mit geringem Frauenanteil; Lehrstellensuchenden, die am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind; TeilnehmerInnen an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder einer Teilqualifikation

Voraussetzungen: Vormerkung beim Arbeitsmarktservice notwendig, sowie u.a. Vereinbarung zwischen AMS und dem Betrieb vor Beginn der Ausbildung hinsichtlich Höhe und Dauer der Förderung nötig, bei Förderung von über 18-Jährigen ist die kürzest mögliche Ausbildungsdauer zu vereinbaren.

Infos & Antrag: zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS,
AMS Salzburg, Tel. 0662/8883, Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

Übersicht Förderungen Lehrausbildungen AMS:

www.ams.at/service-unternehmen/foerderungen/foerderung-lehrausbildung

- **Kostenlose Kurse im Bereich Basisbildung (Lesen, Schreiben, Rechnen)**

Für in Österreich wohnhafte Erwachsene, damit sie auch nach der Beendigung der schulischen Ausbildungsphase, die Basiskompetenzen (Lesen, Schreiben, Rechnen und Umgang mit dem PC) erwerben können, dies ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Erstsprache und eventuell vorliegender Schulabschlüsse. Die anfallenden Kurskosten werden zur Gänze über die Initiative Erwachsenenbildung gefördert. Die Förderung erfolgt direkt an den Kursanbieter, daher ist die Teilnahme für KursbesucherInnen von Anfang an völlig kostenfrei.

Infos: Alfatelefon Österreich, 0800/244 800 (kostenlos)

www.basisbildung-alphabetisierung.at

- **Kostenlose Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses:**

Jugendliche und Erwachsene, die in Österreich wohnen, können den Pflichtschulabschluss nachholen oder auch nur einzelne Fächer kostenlos absolvieren. Auch Kursunterlagen sind kostenlos. Die anfallenden Kurskosten werden zur Gänze über die Initiative Erwachsenenbildung gefördert. Die Förderung erfolgt direkt an den Kursanbieter, daher ist die Teilnahme für KursbesucherInnen von Anfang an völlig kostenfrei.

Voraussetzungen: kein positiver Abschluss der 8. Schulstufe bzw. wenn die 4. Klasse Hauptschule (oder Neue Mittelschule, AHS, Polytechnische Schule, etc.) in einzelnen Gegenständen negativ beurteilt wurde.

Infos: zu verschiedenen Anbietern in Salzburg:

Netzwerk Bildungsberatung Salzburg, Tel. 0662/87 26 76-0, E-Mail: arge.seb@eb.salzburg.at, www.bildungsberatung-salzburg.at

- **Kursförderungsdatenbank:**

Detaillierte Informationen zu Fördermöglichkeiten im Bildungsbereich in allen Bundesländern auf www.kursförderung.at

- **Meister-Scheck:**

Kostenlose Meisterprüfung durch 100 % Ersatz der Prüfungsgebühren durch das Land Salzburg (auch für Prüfungen, die in anderen Bundesländern absolviert wurden).

Förderung von 50 % der Kosten (max. € 2.000) für erfolgreich **absolvierte Vorbereitungskurse** für Meister- und Befähigungsprüfungen mittels des Salzburger Bildungsscheckes (siehe **Salzburger Bildungsscheck**)

Voraussetzungen: Hauptwohnsitz oder Arbeitsstätte im Bundesland Salzburg, Erfolgreiche Ablegung einer Werkmeister-, Meister- oder Befähigung- und Unternehmer/innen-Prüfung ab 1.1.2015

Infos & Antrag: Land Salzburg, Abteilung 1: Wirtschaft, Tourismus, Gemeinden, Südtiroler Platz 11, 5020 Salzburg, Tel. 0662/8042-3681 (Gerhard Walcher)

E-Mail: bildungsscheck@salzburg.gv.at,

http://www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/bildungsscheck.aspx

Antragstellung: Online-Antrag innerhalb von 3 Monaten nach erfolgreichem Abschluss

Weitere Infos auch unter:

www.wifisalzburg.at/default.aspx/NEU--Meister-Scheck/@/menuId/1961/

- **Salzburger Bildungscheck:**

Das Land Salzburg fördert die **Kurskosten für berufsbezogene Weiterbildungen oder Ausbildungen**, die unmittelbar im Berufsleben angewendet werden oder die Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind. Sprachkurse sind nur bei beruflicher Nutzbarkeit förderbar.

Der Höchstbeitrag der Förderung beträgt maximal 50 % der Kurskosten bis höchstens € 900,00 für allgemeine Kurse pro 4-Jahres-Periode (Periode beginnt mit 1. Antrag). Höhere Förderungen für: Vorbereitung und Ablegung Meister- bzw. Befähigungsprüfung und UnternehmerInnen-Ausbildung (€ 2.000,00 einmalig), Kurse von Personen über 50 Jahre (€ 1.250,00), Kurse von Personen über 20 Jahre ohne Berufsausbildung bzw. nur mit Pflichtschulabschluss (€ 1.250,00) nicht gefördert werden: Kurse unter € 200,00, Fahrtkosten, Kosten für Material, Prüfungsgebühren und Unterkunft, auch nicht Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Grad abschließen.

Voraussetzung: Hauptwohnsitz oder Arbeitsstätte im Bundesland Salzburg, Berufsbezogenheit, Ausbildung bei einem zertifizierten Bildungsträger

Personengruppen: für Arbeitnehmer/innen, freie Dienstnehmer/innen, Lehrlinge, Wiedereinsteiger/innen, Arbeitslose (**neu: auch wenn AkademikerIn**), selbstständig Erwerbstätige mit in Summe max. 5 Beschäftigten/Lehrlingen, Mindestsicherungsbezieher/innen;

Nähere Infos zu Fördervoraussetzungen:

http://www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/bildungsscheck.aspx

Infos & Antrag: Land Salzburg, Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, Gerhard Walcher, Tel. 0662/8042-3681, Südtiroler Platz 11, 5020 Salzburg

http://www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/bildungsscheck.aspx

Antragsfrist: per **Online-Antrag** kann vor Beginn, muss aber bis spätestens innerhalb von 3 Monaten nach positivem Abschluss der Ausbildung bzw. Abschlussprüfung eingebracht werden

- **Schul- und Heimbeihilfe auch für Erwachsene:**

Schulbeihilfe Voraussetzungen:

Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe, Schule für Berufstätige ab dem 1. Semester, Schule für Sozialbetreuungsberufe (sofern Tagesform), eines Kollegs oder einer Schule für medizinische Assistenzberufe. Schulbesuch beginnt vor Vollendung des 35. Lebensjahres (unter gewissen Bedingungen bis 40 Jahre möglich)

soziale Bedürftigkeit: Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße

Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe: zusätzlich zu obigen Voraussetzungen:
ab der 9. Schulstufe möglich, die Schule muss außerhalb des Wohnortes liegen
(mehr als 2 Stunden mit öffentlichen Verkehrsmittel, bzw. Nicht- Zumutbarkeit der
täglichen Hin- und Rückfahrt)

Infos & Antrag: Schülerbeihilfenreferat des Landesschulrates für Salzburg,
Mozartplatz 10, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8083-2880 (-2306, -3025)

E-Mail: lsr-sbg@lsr-sbg.gv.at; www.lsr-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle
Antragstellung bis 31.12. des beginnenden Schuljahres, bei Kollegs pro Semester,
Anträge liegen im Regelfall in der jeweiligen Schule auf

- **Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitssuchende:**

Informationen zu diesbezüglichen Förderungen wie arbeitsplatznahe Qualifizierung,
Eingliederungsbeihilfe, überbetriebliche Lehrausbildung, Beihilfen (für
Arbeitssuchende während der Zeit eines Kursbesuches) zur Deckung des
Lebensunterhaltes, sowie Kurs- und Kursnebenkosten, Kinderbetreuungsbeihilfe,
Übersiedelungsbeihilfe, Unternehmensgründungsprogramm u.v.m.

Infos: www.ams.at/sfa/14081.html

- **Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitgeber:**

Informationen über entsprechende Förderungen, wie die Förderung der
Lehrausbildung, die Qualifizierungsberatung für Betriebe, das
Solidaritätsprämienmodell, etc. finden Sie unter

Info: www.ams.at/sfu/14091.html

Förderungen für Studierende:

- **Alfred Dorfer Stipendium:**

Ersetzt alleinerziehenden Studierenden (ordentliche/r Hörer/in einer österr.
Hochschule) die Studiengebühren bei finanzieller Notlage (wenn die
Studiengebühren nicht bereits von einer anderen Stelle ersetzt werden).

Infos & Antrag:

Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien, Tel. 01/310 88 80-0, oeht@oeht.ac.at,
http://www.uef.ac.at/fileadmin/media/oeht/PDF/formulare_richtlinien/dorfer_antrag.pdf

- **Allgemeine Studienförderung:**

Studienförderung für Studien im Inland (ordentliches Studium an einer Fachhochschule oder Universität, Pädagogischen Hochschule etc.), Unterstützung für Studienaufenthalte im Ausland, Zuschüsse und Beihilfen:

<https://www.stipendium.at/studienfoerderung/>

- **Bildungskarenz - s. oben: Allgemeine Förderungen**

- **Erasmus+ Auslandstipendium:**

Für ordentliche HörerInnen aller Fachrichtungen und aller Hochschularten, die während oder kurz nach ihrem Studium (als Praktikum), einen bis zu 12 Monate langen Auslandsaufenthalt einplanen (gültig für alle EU Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Türkei, Mazedonien, ggfls. auch weitere Länder)

Erlassung der Studiengebühren, monatlich Förderung abhängig vom Gastland zwischen € 282,00 und € 333,00; für Praktika etwas höher (Quelle: www.uni-salzburg.at)

Zuschuss zu den Reise- und Versicherungskosten (abhängig vom Zielland)

Sprachliche Vorbereitungskurse stellt die Europäische Kommission bereit
Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderung können Sonderzulagen beantragen

Voraussetzungen: erfolgreiche Bewerbung

Infos & Antrag: Kontakt Universität Salzburg:

Büro für Internationale Beziehungen, Sigmund Haffner Gasse 18, 2. OG, 5020 Salzburg, Tel. 0662-8044-2040, Leiter: inrina.veliz-delegado@sbg.ac.at,
<https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=23785>

- **Erika-Hingler-Sieber Stiftung:**

Fördert SchülerInnen, StudentInnen, Personen in Weiterbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (= Altersgrenze für Erstantrag) aus Stadt und Land Salzburg, die in einem Kinderdorf oder einer ähnlichen Einrichtung (Wohngemeinschaft) bzw. als Pflegekind aufgewachsen sind, bis € 800,00 monatlich für die Dauer der gesamte Ausbildung.

Voraussetzung: Schulausbildung, Studium oder berufsbezogene Weiterbildung (2. Bildungsweg) (z.B. Meisterprüfungskurs, WIFI- oder BFI-Kurse, Führerschein, Computerführerschein, ggf. auch Kosten für Lernhilfe, Sprachreisen, Maturareisen, Internatskosten, Schulgeld usw. möglich), soziale Bedürftigkeit, sonstige Förderungen werden gegenverrechnet (auch Familienbeihilfe)

Infos & Antrag:

Erika-Hingler-Sieber-Stiftung

Dr. Karl-Heinz Meditz (Geschäftsführer), Postfach 74, 5010 Salzburg
0662/8042-2737, info@ehss.at, <http://www.ehss.at>,

- ***Leistungsstipendium:***

Für hervorragende Leistungen, gemessen an den Studienvorschriften bzw. zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten

Voraussetzungen:

Studienabschluss liegt nicht länger als 2 Semester zurück bzw. werden jährlich diverse Stipendien ausgeschrieben

Infos & Antrag:

Beantragung durch den Studierenden direkt an der jeweiligen Universität (nicht bei Stipendienstelle), kein Rechtsanspruch

Universität Salzburg, Kapitelgasse 4-6, 5020 Salzburg, Tel. 0662/8044

studium@sbg.ac.at, www.uni-salzburg.at

Fachhochschule Salzburg, Campus Urstein Süd 1, 5412 Puch/Salzburg

Tel. +43-(0)50-2211-0, office@fh-salzburg.ac.at, <http://www.fh-salzburg.ac.at>

- ***Liese Prokop Stipendium:***

Fördert anerkannte Flüchtlinge, Subsidiär Schutzberechtigte und Drittstaatsangehörige mit dauerhaftem Lebensmittelpunkt in Österreich bei Vorstudienlehrgängen, ordentlichen Studien und Nostrifikationen ausländischer Diplome.

Alle Stipendiat/innen erhalten eine monatliche Unterstützung von 300 Euro, gegebenenfalls werden zusätzliche Kosten wie Studiengebühren ebenfalls vom ÖIF übernommen. Darüber hinaus gibt es Weiterbildungsseminare und Workshops.

Voraussetzungen: Zulassung zum Studium an einer österreichischen Universität oder österreichischen Fachhochschule, kein Anspruch auf Studienbeihilfe, Beginn des Studiums vor Vollendung des 30. Lebensjahres (bei Nostrifikationen gibt es keine Altersgrenze), soziale Bedürftigkeit und nachweisbar benötigte Unterstützung zum Studium

Infos & Antrag: Österreichischer Integrationsfonds, 1030 Wien, Tel. +43 (0)1/710-1203-121

<http://www.integrationsfonds.at/themen/stipendium/liese-prokop-stipendium/>

- **Mobilitätsstipendium:**

Stipendium für ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an einer anerkannten Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz

Voraussetzungen

soziale Förderungswürdigkeit und günstiger Studienerfolg, mindestens fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt in Österreich vor Aufnahme des Studiums im Ausland, noch kein Studium abgeschlossen (Ausnahme: bei abgeschlossenem Bachelorstudium kann für ein anschließendes Masterstudium ein Mobilitätsstipendium bezogen werden), kein gleichzeitig laufendes Studium in Österreich oder gleichzeitiger Bezug einer sonstigen Förderung nach dem Studienförderungsgesetz, nicht möglich für Doktoratsstudien

Höhe: nach den Richtlinien für „auswärtig Studierende“, abhängig vom Einkommen der Eltern, der Familiengröße und dem eigenen Einkommen abhängig.

Infos & Antrag:

Zuständig für das Ansuchen ist jene Stipendienstelle, in deren Sprengel der letzte Wohnsitz im Inland vor Aufnahme des Studiums im Ausland gelegen ist bzw.

Onlineantrag

Salzburg: Stipendienstelle Salzburg, Paris-Lodron-Straße 2, 3. Stock, 5020 Salzburg
Tel. 0662/84 24 39, stip.sbg@stbh.gv.at, www.stipendium.at

<https://www.stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-ausland/mobilitaetsstipendium/>

- **Selbsterhalterstipendium:**

Voraussetzungen:

"SelbsterhalterIn": **mindestens 4 Jahre Berufstätigkeit mit mindestens € 7.272,- Jahreseinkommen**, Präsenz- oder Zivildienst zählt dazu, auch Lehrzeiten bei entsprechendem Verdienst.

Alter bei Studienbeginn höchstens 30 Jahre. Die Altersgrenze erhöht sich für jedes volle Selbsterhalter-Jahr zusätzlich um ein weiteres Jahr, jedoch maximal um insgesamt 5 Jahre.

positiver Studienerfolg, noch kein anderer Studienabschluss vorhanden, kein Studienwechsel nach dem 2. Semester, keine Berücksichtigung des elterlichen Einkommens, jedoch das des Ehepartners oder eingetragenen Partners schon!

Höhe: € 679,00 pro Monat, 12-mal jährlich (bei Bezug von Familienbeihilfe entsprechender Abzug) für die Studiendauer + je 1 Toleranzsemester pro Abschnitt (Bachelor- und Masterstudium)

Jahres-Zuverdienstgrenze: generell € 10.000,00, erhöht sich um € 2.988,00 pro Kind (Zahlen gültig ab 1.1.2015)

Weitere Zuschüsse wie Fahrtkostenzuschuss, Studienzuschuss, Versicherungskostenzuschuss, Kinderbetreuungszuschuss möglich

Infos & Antrag: Zuständige Stelle in Salzburg:

Stipendienstelle Salzburg, Paris-Lodron-Straße 2, 3. Stock, 5020 Salzburg

Tel. 0662/84 24 39, stip.sbg@stbh.gv.at, www.stipendium.at

<http://www.stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-beruf/selbsterhalterinnen-stipendium>

- **Studienbeihilfe:**

Nur für die Fälle, in denen die Eltern oder die/der Studierende selber auf Grund ihrer jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten selber zu tragen.

Voraussetzungen:

soziale Bedürftigkeit (Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße) und Vorliegen eines günstigen Studienerfolges

Höhe: Monatliche Studienbeihilfe von € 5,00 bis € 679,00 (zusätzlich € 112,00 bei Unterhaltspflicht pro Kind), 12-mal jährlich.

Jahres-Zuverdienstgrenze: generell € 10.000,00, kann sich erhöhen, wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird (um mindestens € 2.988,00 pro Kind).

Weitere Zuschüsse wie Fahrtkostenzuschuss, Studienzuschuss, Versicherungskostenzuschuss, Kinderbetreuungszuschuss möglich

Infos & Antrag: zuständige Stelle in Salzburg:

Stipendienstelle Salzburg, Paris-Lodron-Straße 2, 3. Stock, 5020 Salzburg

Tel. 0662/84 24 39, stip.sbg@stbh.gv.at, www.stipendium.at

- **weitere Stipendien und Fördermöglichkeiten rund ums Studieren:**

Stipendien- und Forschungsförderdatenbank: www.grants.at

Weitere Tipps:

- ***Geltendmachung von Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung:***

Kosten für die Aus- und Weiterbildung können beim „Lohnsteuerausgleich“ bzw. der ArbeitnehmerInnenveranlagung unter der Rubrik Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie der Höherqualifizierung im bestehenden Beruf dienen oder so umfangreich sind, dass sie eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen.

Absetzbar sind: Ausbildungskosten, Kosten für Material, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten des jeweiligen Jahres; Anerkannte Kosten wirken sich lohnsteuersenkend aus, wenn sie die Höher von 132 Euro überschreiten. Der Antrag ist noch 5 Jahre rückwirkend möglich!

Infos & Antrag: beim jeweiligen zuständigen Finanzamt

Finanzamt Salzburg - Stadt, Aigner Straße 10, 5026 Salzburg, Tel. 050/233233

<https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/arbeitnehmerveranlagung/arbeitnehmerveranlagung-index.html>

Weitere Infos:

<http://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmerInnenveranlagung/Arbeitnehmerveranlagung.html>

s. auch Kapitel „Fördertipps für verschiedene Lebenslagen“ Steuererleichterungen für Familien: Tipps & Infos

- ***Netzwerk Bildungsberatung Salzburg - Bildungslinie:***

Die Bildungslinie ist ein gemeinsames Service der Einrichtungen im Netzwerk

Bildungsberatung: Für Fragen rund ums Thema Bildung und direkte Buchung von

persönlichen Beratungsterminen bei den Einrichtungen: die kostenfreie 0800 208

400 Nummer - BILDUNGSLINE, Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr, sowie die gemeinsam betreute

Mail-Adresse frage@bildungsberatung-salzburg.at.

Mehr Infos: <http://www.bildungsberatung-salzburg.at/fragen-stellen/>

Ebbe in der Kassa & finanzielle Notlagen:

• Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg:¹¹

Mit der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1.9.2010 wird das bekannte Instrument der Sozialhilfe in den Bundesländern abgelöst.

Wer kann Mindestsicherung beantragen?

- österreichische StaatsbürgerInnen
- ArbeitnehmerInnen aus EU-Staaten und deren Angehörige sowie sonstige Personen mit einem gültigen Dauer-Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
- Konventionsflüchtlinge

Welche Leistungen bekomme ich aus der Mindestsicherung?

- **Hilfe für den Lebensunterhalt:** Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Hausrat, Heizung und Strom sowie angemessene soziale **und kulturelle Teilhabe**
- **Hilfe für den Wohnbedarf:** Angemessener Wohnaufwand inkl. Betriebskosten und Abgaben.
- **Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung (= E-Card)**
- **Alleinstehende und Alleinerziehende: € 837,76** - 12 mal jährlich
- **Erwachsene**, die mit anderen Erwachsenen im gemeinsamen Haushalt leben **€ 628,32** - 12 mal jährlich
- **minderjährige Personen**, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem ihm gegenüber unterhaltspflichtigen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben (**minderjähriges Kind**) **€ 175,93** - 12 mal jährlich;
- jedes 3. Monat zusätzlich **Sonderzahlung für Kinder € 87,96** pro Kind, wenn zuvor mindestens 3 Monate Bezug BMS gegeben ist.
- **Freibeträge bei Berufstätigkeit:**
über 20 Wochenstunden: **€ 150,80** / bis zu 20 Wochenstunden: **€ 75,40**
Freibetrag für Lehrlinge: € 150,-
- Leistungen für die Geburt eines Kindes - Entbindungskostenbeitrag:
Aus Anlass der Geburt eines oder mehrerer Kinder kann als Hilfe zur Deckung des daraus resultierenden Mehrbedarfs eine pauschale Geldleistung in Höhe von 62,5 % des Mindeststandards (**€ 523,60**) je Kind gewährt werden. Ansuchen darauf können von den obsorgeberechtigten Personen der Kinder und nur im Entbindungsmonat und darauf folgenden Monat gestellt werden.
- Zur Beschaffung der erforderlichen Schulmittel für minderjährige Kinder, die eine Schule, ausgenommen eine Berufsschule, besuchen, kann einmal jährlich eine pauschale Geldleistung in Höhe des Mindeststandards (**€ 175,93**) gewährt werden. Ansuchen darauf können von den obsorgeberechtigten Personen der

¹¹ Quelle: Land Salzburg, Bearbeitung durch Caritas Zentrum Neumarkt

Kinder und nur in der Zeit von 1. Juli bis 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.

- Kinderbetreuungskosten bis zur tatsächlichen Höhe dieser Kosten können gewährt werden, wenn die Hilfe suchende Person ihre Kinder auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit oder anderer berücksichtigungswürdiger Umstände in Tagesbetreuungseinrichtungen oder von Tageseltern betreuen lassen.
- Für die Anschaffung und für unbedingt erforderliche Reparaturen von Hausrat (Möbel und Haushaltsgeräte) können Leistungen gewährt werden, wenn der Hausrat kostengünstig und für den Haushalt oder die Haushaltsführung unerlässlich ist. Zu den unerlässlichen Haushaltsgeräten zählen: Kochherd(-platte), Backrohr, Waschmaschine, wenn keine Gemeinschaftswaschküche oder sonstige Wäschewaschgelegenheit vorhanden oder ihre Benützung aus berücksichtigungswürdigen Gründen (zB bei kinderreichen Familien oder auf Grund einer Behinderung oder des Alters) nicht zumutbar ist, Kühlschrank (mit oder ohne Tiefkühlfach).
- Für unbedingt erforderliche Reparaturen, Wartungen und Überprüfungen von Heizungsanlagen können Leistungen gewährt werden, wenn die Hilfe suchende Person zu deren Erhaltung verpflichtet ist.
- Alleinerziehende können für die Dauer des BMS-Bezuges um € 5,-- monatlich eine Monatskarte beim Stadtbus beantragen.

Welche Einkünfte müssen bei der Berechnung berücksichtigt werden?

Alle Einkünfte, die eine Person geltend machen kann - z.B. Arbeitseinkommen inkl. Sonderzahlungen, Sozialversicherungsleistungen (Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen etc.

Als keine Einkünfte gelten: Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge, Pflegegeld, Einkünfte aus Feriapraktia

Was heißt verpflichtender Einsatz der Arbeitskraft?

Bei gegebener Arbeitsfähigkeit ist Arbeitswilligkeit Voraussetzung für Leistungen aus der Mindestsicherung. Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit sind den Bestimmungen des

ASVG bzw. des AMS ausgerichtet.

Keine Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft haben Personen,

- die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben (65 LJ für Männer, 60 LJ für Frauen)
- die Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum 3. Lebensjahr haben (sofern keine Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist)
- die pflegebedürftige Angehörige, welche ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen
- die Sterbebegleitung von Angehörigen oder Begleitung von schwersterkranken Kindern leisten

- die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen (nicht Studium!)
- die eine Invaliditäts- bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension erhalten

Bei mangelnder Arbeitswilligkeit werden **Sanktionen in Form von Leistungskürzungen** veranlasst.

Trotz Kürzungen müssen gesichert bleiben:· Lebensunterhalt von Angehörigen; Wohnbedarf

Wie und wo kann ich Entscheidungen über Leistungen beeinspruchen?

Gegen einen Bescheid über die Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung kann binnen **28** Tagen schriftlich **Beschwerde** bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Gruppe Soziales bzw. Sozialamt beim Magistrat der Stadt Salzburg) eingebracht werden. Über diese Berufung wird binnen längstens 6 Monaten entschieden.

Muss ich oder ein/e Angehörige/r die Mindestsicherung zurückzahlen?

Die Verpflichtung zum Kostenersatz durch LeistungsbezieherInnen entfällt zum Großteil (Ausnahme: nicht selbst erworbenes Vermögen z. B. Erbschaften).

Infos & Antrag: Gruppe Soziales der Bezirkshauptmannschaft:

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180 - 5712, bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. 06245/796 - 6012, bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. 06412/61 01 - 62 12, bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel . 06542/760 - 67 12, bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. 06474/6541 - 65 04, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Stadt Salzburg: Sozialamt des Magistrats: Tel. 0662/8072 - 3230
sozialamt@stadt-salzburg.at

Detailliertes Infoblatt zur Bedarforientierten Mindestsicherung:

www.salzburg.gv.at/themen/soziales/soziale-und-finanzielle-leistungen/mindestsicherung

Online - Rechner im Internet:

<http://www.mindestsicherung-salzburg.at>

hier können Betroffene oder Beratungsstellen einen Anspruch selbst berechnen und sich guten Überblick zum Thema Bedarforientierte Mindestsicherung in Salzburg verschaffen.

- ***Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Vergünstigte Monatskarte:***¹²

Alleinerziehende, die Mindestsicherung beziehen und ihren Wohnsitz in Salzburg Stadt haben bekommen um 5 € eine Monatskarte für die öffentlichen Busse in der "S" Zone. Diese bekommt man beim Sozialamt der Stadt-Salzburg, Sozialamt; Saint-Julien-Straße 20 (Kieselgebäude), Tel. 0662/8072-3230.

Infos auch beim Service Center der Salzburg AG: 0662/44 801 500,

¹² Quelle: Soziale Arbeit AG, 2011 und tel. Recherchen Salzburg AG 2016

- **Billig einkaufen:**

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

Bezirksübergreifende Einrichtungen & Angebote:

Kindersachenbörsen:

Diese gibt es in vielen Gemeinden, meist veranstaltet von (Eltern)vereinen. Rad- und Sportartikelbörsen gibt es ebenfalls auch in einigen Orten z.B. die

Wintersportartikelbörse der AK Salzburg

Landesweiter Überblick: <http://kinderkleidermarkt.jimdo.com/>

Laube-Märkte & Laube-Markt Mobil:

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfes zu äußerst günstigen Preisen im Laube -Markt zu kaufen. Firmen überlassen dem Laube-Markt kostenlos Lebensmittel oder Produkte des täglichen Bedarfes.

Laube-Markt- **Hallein**, Davisstraße 7, 5400 Hallein, Tel.: 0664/60219600

Laube-Markt - **Bischofshofen**, Dr. August Heinrich-Strasse Tel.: 0664/60219600

Laube-Markt- **St. Johann** im Pongau, Industriestraße 14, Tel. 664/60219600

Laube-Markt - **Pinzgau**, Alte Landesstraße 11, 5700 Zell am See, Tel. 050/6021-9801

Mehr Infos: <http://www.laube.at/index.php?id=109>

Im **Pinzgau** ist das Laube-Markt Mobil wöchentlich in Partnergemeinden unterwegs, Termine und Standorte erfahren Sie im Laube-Markt Pinzgau und hier online:

<http://www.laube.at/index.php?id=647>

Rolling Heart - Pinzgau, Pongau und Tennengau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige, Pinzgauer, Pongauer und Tennengauer Gemeinden werden von einem Bus angefahren.

Infos: 0660/4441910, <http://www.rollingheart.at/index.php/rollende-herzen>

Salzburger Familienpass:

Neben Freizeit- und Gastronomieangeboten gibt es auch eine Reihe von Dienstleistungs- und Handelsbetrieben die Inhabern des Familienpasses Nachlässe gewähren: <http://www.salzburg.gv.at/themen/gv/familienpass.htm>

Second - Hand - Shops:

Listen finden Sie unter diesen Links:

www.flohmarkt.at/branchenverzeichnis/salzburg

www.herold.at/gelbe-seiten/salzburg/second-hand-shops

Second -Hand- Shops - Soziale Arbeit GmbH:

Die Second -Hand- Shops der „Soziale Arbeit GmbH“ bieten Kleidung Möbel, Hausrat:

Salzburg: Teisenbergg. 25, 0662 /44 15 87 , Roseggerstr. 19, 0662 /44 27 55 , Aignerstraße 78, Tel. 0662 / 62 67 06,

Hallein: Wiesengasse 1, 06245 / 71 2 46

www.esage.at/secondhand.html

Online-Plattformen:

www.flohmarkt.at/salzburg

www.willhaben.at

Salzburg verschenkt

Die Facebook-Gruppe "Salzburg Verschenkt" ist das ideale Forum für den Austausch von Möbeln und Haushaltswaren.

<https://de-de.facebook.com/sbg.verschenkt>

Salzburg-Stadt:

Caritas - carla:

Sie sind auf der Suche nach trendiger Second-Hand Kleidung, Hausrat, Accessoires, Büchern zu fairen Preisen oder möchten mit einer Sachspende Gutes tun? Dann sind Sie bei carla richtig:

Aigen, Aignerstraße 56, 5026 Salzburg, Tel. 0662 849 373-511, Mo-Fr 09:00-18:00

Maxglan, Siezenheimerstr. 7, 5020 Salzburg, Tel. 0662 849 373-512, Mo-Fr: 09:00-18:00

Lehen: Gaswerkergasse 11, Tel. 0662 849 373-510, Mo-Fr: 09:00-18:00, Sa 09:00-12:00

Mehr Infos:

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/re-integration-und-nachhaltigkeit/carla/>

SOMA - Salzburg:

Plainstraße 2, 5020 Salzburg, Tel. 0662/87 59 75

geöffnet: Mo, Mi, Fr 14 -17 Uhr

Sozialmarkt, Für Menschen mit geringem Einkommen, verkauft werden vorwiegend Lebensmittel

www.soma-salzburg.at

Vinztisch - Salzburg-Stadt - "... nicht entsorgen, sondern VERSORGEN":

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige an mehreren Verteilerstellen. Einkommensnachweis ist notwendig.

Kontakt: Tel. 0664/1229052, info@vinztisch-salzburg.at

www.vinztisch-salzburg.at

Flachgau:

SOLEart - Sozialmarkt Strasswalchen - Flachgau:

Marktplatz 8 (ehemals Horner), Haupteingang über Parkplatz Kriechbaum,

Öffnungszeiten: Di, 16 - 18 Uhr und FR 9 - 12 Uhr,

Unter dem Motto: „Verwenden statt verschwenden - Solidarität mit unseren

Mitmenschen“ bietet der Verein einwandfreie Lebensmittel, Getränke, Bedürfnisse „rund ums Kleinkind“, Produkte des täglichen Gebrauchs, Tiernahrung und sonstige, von den Betrieben zur Verfügung gestellte Sachspenden kostengünstig zum Kauf an.

Information und Ausstellung der Einkaufskarte: Service- und Familienbüro

Strasswalchen, Daniela Vsol, Tel. 06215/5308 oder 0664/1446138,

familienbuero@strasswalchen.at

Flachgauer Tafel - Eugendorf:

Dorf 21, unter Pfarrsaal, Personen aus Hallwang, Eugendorf, sowie Seekirchen am Wallersee mit einem geringen Einkommen erhalten gratis Lebensmittel und

Kosmetikartikel, Mi 16 - 18 Uhr, Sa 13 - 15 Uhr

Infos: Tel. 0664/ 47 60 470

<http://www.flachgauertafel.at/ausgabestellen/ausgabestelle-eugendorf>

Flachgauer Tafel - Trumer Seen:

Unerseeweg 2, Mattsee (neben alter Schuhfabrik), Personen aus Seeham, Berndorf, Mattsee und Obertrum mit einem geringen Einkommen erhalten gratis Lebensmittel und Kosmetikartikel, Mi 16 - 18 Uhr, Sa 13 - 15 Uhr

Infos: Tel. 0664/ 41 39 555

<http://www.flachgauertafel.at/ausgabestellen/ausgabestelle-trumer-seen>

Flachgauer Tafel - Faistenau:

Dorfstraße 2, Für **Bezugsberechtigte** der Gemeinden Hof, Koppl, Ebenau, Plainfeld, Thalgau, Fuschl, Faistenau und Hintersee.

Öffnungszeiten: Freitag 15 - 17 Uhr

Infos: Tel.: 0664 764 84 46

<http://www.flachgauertafel.at/ausgabestellen/ausgabestelle-faistenau>

Ehrenamtliches Hilfs-Team Obertrum am See - Flachgau:

Das Ehrenamtliche Hilfs-Team Obertrum unterstützt sozial benachteiligte Familien und Personen mit Lebensmitteln und stellt diese zu. Falls ihrerseits Bedarf besteht oder Sie jemanden kennen, der Bedarf hätte, melden Sie sich unter Tel. 06219/6097. Alle Anfragen werden natürlich vertraulich behandelt.

Sozialer Lieferservice - Bürmoos und Umgebung - Flachgau:

Kostenlose Zustellung von Lebensmitteln an Menschen mit geringem Einkommen:

Kontakt: Tel. 0676 89 69 26 04, info@sls-buermoos.at

<http://www.sozialerlieferservice.at/>

Sozialmarkt "Die Tasche" in Henndorf

Einkaufsberechtigt sind Menschen mit einem sehr niedrigen Einkommen.

Die Produktpalette besteht aus Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfes wie Kosmetikprodukte, Wasch- und Reinigungsmittel werden angeboten.

Hauptstraße 48, Henndorf, Tel. 688 / 811 98 32

Montag und Mittwoch 14 - 17 Uhr, Freitag 13 - 18 Uhr

Mehr Infos:

<http://www.henndorf.at/system/web/gelbeseite.aspx?typ=7&letter=ALLE&detailonr=225062349-276&datum=07.01.2016&cmd=az&menuonr=218732706>

Lungau:

SecondHandshop St. Michael im Lungau:

Gemeindehaus St. Michael Nr.1. Südeingang, Fr. 14-17 Uhr, Tel. 0699/12103539, a.schlick@drei.at,

Kleidung, Kinderspielsachen, Kinderbücher,

Tauschladen „Kleiderkasten“:

Postplatz 3, 5580 Tamsweg, Kleidung Schuhe, Die. 9-11 Uhr, Do. 15-17 Uhr, magdalena0013@yahoo.de

Team Österreich Tafel Lungau:

Personen mit einem geringen Haushaltseinkommen werden gratis Lebensmittel zur Verfügung gestellt, die sonst im Müll landen würden. Diese überschüssigen aber einwandfreien Lebensmittel werden von Betrieben zur Verfügung gestellt.

Ausgabezeiten jeweils an Samstagen:

Tamsweg: von 17:00 - 18:00 Uhr Bezirksstelle Rotes Kreuz, Josef-Ehrenreich-Str. 1

St.Michael: von 18-19 Uhr, Ortsstelle Rotes Kreuz, Rot-Kreuzgasse 392

Kontakt: Tel. 06474/2244-91300, bezirksstelle.tamsweg@s.rotekreuz.at

Pongau:

SONNENTAFEL - Schwarzach:

Dr. Hainstraße 25, 5620 Schwarzach, Tel. 06415/4349,

info@ideenschmiede-swa.com

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Lebensmittel günstig zu kaufen.

PAP Laden/ Schwarzach:

Brauhausgasse 20, 5620 Schwarzach, Tel. 06415/5958-0, pap@sbg.at-

Second-Hand-Shop: Bekleidung, Haushalts- und Tischwäsche, Haushaltswaren, Bücher und Möbel

- **Caritas - Notüberbrückung:**

Nach Ausschöpfung der möglichen öffentlichen Mittel kann die Caritas Salzburg Notüberbrückungen gewähren. Die Grundlage dafür ist eine soziale Beratung und die Prüfung der Einkommenssituation im regionalen Caritaszentrum, bzw. in den Caritas Sozialberatungsstellen der Stadt Salzburg (Plainstrasse 83), Hallein und Mittersill

Infos & Antrag: Caritas Salzburg:

Sozialberatung Sbg.-Stadt: Tel. 0662/84 93 73-224,
sozialberatung@caritas-salzburg.at

NEU: Soziale Beratung Hallein: Terminvereinbarung 0662/84 93 73-224

NEU: Soziale Beratung Mittersill: 0676 848 210 566

Caritaszentren:

Neumarkt: Tel. 06216/20 594, neumarkt@caritas-salzburg.at

Bischofshofen: Tel. 06462/32 872, bischofshofen@caritas-salzburg.at

Zell am See: Tel. 06542/72 933 - 10 , zellamsee@caritas-salzburg.at

Tamsweg: Tel. 06474/26 875, tamsweg@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention>

- **Familienhärteausgleichsfonds:**

Finanzielle Unterstützungen (Überbrückungshilfen) zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation können gewährt werden, wenn:

- 1) eine **unverschuldete** finanzielle **Notsituation** vorliegt, die durch ein **besonderes Ereignis** (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde
- 2) Familienbeihilfe bezogen wird
- 3) **Österreichische Staatsbürgerschaft** gegeben ist (Zuwendungen sind auch an EU-Bürger, Flüchtlinge und Staatenlose möglich)
- 4) alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe,...)

Infos & Antrag: Bundesministerium für Familie und Jugend: Tel. 0800/240 262

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaerteausgleich.html>

- **Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen:**

Diese subsidiär gedachte Unterstützung greift, wenn andere gesetzlich zustehende Ansprüche bereits ausgeschöpft sind beziehungsweise andere gesetzlichen Anspruchsmöglichkeiten nicht geltend gemacht werden können. Insbesondere bei Todesfällen in der Familie, schwerer Krankheit, aber auch bei drohenden Delogierungen.

Infos & Antrag: Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien des Landes, Tel. 0662 8042-5420,

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen#Hilfsfonds>

- **Hilfe in besonderen Lebenslagen:**¹³

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst Leistungen für Personen, die Hilfe zur Bewältigung von besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder zur Überwindung außergewöhnlicher Ereignisse benötigen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Leistungsarten:

Nichtrückzahlbare Aushilfe, . Anträge können im Sozialamt bei dem/der zuständigen SachbearbeiterIn der offenen Sozialhilfe gestellt werden. Bezug von Mindestsicherung ist keine Voraussetzung.

Anwendungsfälle:

- Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum
- Beibehaltung von Wohnraum (zB. Tragung von Mietrückständen bei drohender Delogierung)
- "Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen" (zB. Unterstützung bei Entschuldungen)

Infos & Antrag: Das Sozialamt der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft (s. Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/besondere_lebenslagen.aspx

- **HILFE IM EIGENEN LAND -
Katastrophenhilfe Österreich:**

Der Verein „HILFE IM EIGENEN LAND“ hilft bei:

- 1) Brand-, Hochwasser-, Lawinen- und anderen Naturkatastrophen
 - 2) bei persönlicher und / oder materieller Hilfsbedürftigkeit bei Lebenskatastrophen wie: Tod des Familienerhalters, Unfall / schwere Krankheit / Invalidität;
- HILFE IM EIGENEN LAND hilft unbürokratisch, menschlich, rasch und nachhaltig wo Hilfe von öffentlicher Stelle nicht ausreicht.

HILFE IM EIGENEN LAND unterstützt, wenn mit einer einmaligen Hilfe eine nachhaltige Wirkung erzielt werden kann.

Infos & Antrag: Tel.: 01 / 512 5800, office@hilfeimeigenenland.at,
www.hilfeimeigenenland.at

- **Hoffnung für Kinder:**

Der Verein Hoffnung für Kinder ist ein gemeinnütziger Verein, der sich um behinderte, benachteiligte und unverschuldet in Not geratene Kinder und deren Familien in Österreich kümmert, bzw. Projekte auf diesem Gebiet unterstützt.

¹³ Bearbeitung: Caritas Zentrum Neumarkt

Er wurde am 31.03.2000 von einer Hand voll Menschen in Salzburg ins Leben gerufen. Diesen Familienvätern, -müttern und Geschäftsleuten war es ein Anliegen, einen Verein zu gründen, welcher sich unbürokratisch und schnell für arme und kranke Kinder und deren Familien in Österreich einsetzt.

Der Verein unterstützt bestehende Einrichtungen, Organisationen und ehrenamtliches Engagement und greifen dort selbst ein, wo noch keine Hilfe geleistet wird.

Infos & Antrag: www.hoffnungfuerkinder.at, Tel. 0662/842931

- ***Kindesunterhalt:***

Bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen bzw. bei der Erlangung des Unterhaltsvorschlusses unterstützen:

Bezirkshauptmannschaften - Jugendwohlfahrt:

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180, bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. 06245/796, bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. 06412/61 01, bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel. 06542/760, bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. 06474/6541, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

- ***Kinder haben Zukunft:***

Sie helfen mit Ihren Spenden, akute Notsituationen, in denen sich Kinder befinden, zu lindern oder zu beseitigen, die Zukunft von benachteiligten Kindern durch soziale Integration oder Förderung von Talenten zu verbessern.

Sie ermöglichen medizinisch notwendige, aber anderweitig nicht finanzierbare Behandlungen.

Der Verein „Kinder haben Zukunft“ verwendet Ihre Spenden, zu über 99% zielgenau und ausschließlich zur Hilfe und Förderung von Kindern und deren Familien erst nach fachgerechter Prüfung der Umstände und nach Ausschöpfen anderer staatlicher Mittel.

Infos & Antrag: Tel. 0660/1475620

www.kinder-haben-zukunft.at; office@kinder-haben-zukunft.at

- ***Kulturpass - Hunger auf Kunst und Kultur:***

Auch Menschen mit finanziellen Engpässen haben ein Recht auf Kunst und Kultur. Die Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“ versteht sich daher als Projekt, das die Bedeutsamkeit und Zugänglichkeit von Kunst und Kultur für alle Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Zu Gute kommen soll diese Aktion allen, die gerne am kulturellen Leben teilnehmen möchten, es sich aber nicht leisten können: Menschen, die Mindestsicherung oder Mindestpension beziehen, Arbeitslose, AsylwerberInnen, working poor etc.

Mit dem Pass bekommen die InhaberInnen kostenlosen Eintritt bei Partnereinrichtungen in Stadt und Land Salzburg.

Ausgabestellen für den Pass gibt es in allen Bezirken

Infos: www.kunsthunger-sbg.at; Hotline 0699/17 07 1914

- ***Licht ins Dunkel - Soforthilfe:***

Der Soforthilfefonds von LICHT INS DUNKEL unterstützt Familien mit Kindern oder Jugendliche, die unverschuldet in Not geraten sind.

Außerdem fördert der Verein Sozialprojekte.

Infos & Antrag: Tel. 01/533 86 88

<http://lichtinsdunkel.orf.at/?story=2565>

- ***Mission Hoffnung:***

Finanzielle Unterstützung für notleidende Kinder in Österreich. Der Verein ermöglicht aufwändige Therapien und Anschaffungen für kranke Kinder und hilft auch bei sonstigen finanziellen Notlagen.

Unterstützt werden Einzelpersonen und auch Vereine bei Projekten.

Infos & Antrag: Tel. 01/879 07 36 26, 0664/886 13 788

www.missionhoffnung.org

- ***Salzburger Landeshilfe:***

Mit diesen Mitteln wird Salzburger Familien, die unverschuldet in Not geraten sind, unbürokratisch geholfen. Die Landeshilfe kann als Soforthilfe ausgezahlt werden:

Zu den Aufgaben dieses Fonds gehören unter anderem:

- Überbrückungshilfen nach Todesfällen, Unfällen oder Schicksalsschlägen
- Unterstützungen für Familien in Notsituationen
- Hilfen für Menschen in einer nicht selbst verschuldeten wirtschaftlichen, sozialen und/oder gesundheitlichen Notsituation
- Weihnachtsbeihilfen für Pensionistinnen und Pensionisten mit Mindestpension und Ausgleichszulage

Infos & Antrag: Bezirkshauptmannschaften - Gruppe Soziales,

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180, bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. 06245/796, bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. 06412/61 01, bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel. 06542/760, bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. 06474/6541, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Stadt Salzburg, Sozialamt Tel.: 0662/ 80 72 - 32 30

E-Mail: sozialamt@stadt-salzburg.at

Die Salzburger Landeshilfe kann auch beim Referat des Landes für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien beantragt werden. Tel. 0662/8042 DW 5421

http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/landeshilfe_sbg.aspx

- **Salzburger Bauernhilfe:**

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Hilfestellung für unverschuldet in eine Notsituation geratene Land- und Forstwirte.

Mögliche Förderungsempfänger sind natürliche Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung führen, dessen Hofstelle in Salzburg liegt.

Die Förderung wird aus Mitteln des Landes Salzburg finanziert und in Form eines einmaligen Direktzuschusses ausbezahlt.

Infos & Antrag: 0662/8042 - 2287

http://www.salzburg.gv.at/agrarwald_/Seiten/bauernhilfe.aspx

Außerdem kann bei Notfällen im bäuerlichen Bereich finanzielle Unterstützung durch die jeweilige Bezirksbauernkammer erfolgen.

Zur „**Sozialen Betriebshilfe für Bauern**“ s. Kapitel „Fördertipps für Gesundheit und Pflege“

- **Sozialfonds in Gemeinden:**

In vielen Gemeinden gibt es „Sozialfonds“ für GemeindebürgerInnen in Not.

Kontakt: BürgermeisterIn, Vorsitzende/r Sozialausschuss, Gemeindeamt.

In einigen Gemeinden gibt es auch „Sozialvereine“, die bei Notfällen mit Geld- oder Sachleistungen helfen.

Auch die Pfarren verfügen über Mittel für Notfälle, die aus der jährlichen Haussammlung der Caritas stammen.

- **Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg:**

Der AK Fonds gewährt Unterstützung bei Mietrückständen und medizinischen Aufwendungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und den Caritaszentren.

Infos & Antrag: Caritas: Sozialberatung Sbg.-Stadt: Tel. 0662/84 93 73-224, sozialberatung@caritas-salzburg.at

NEU: Soziale Beratung Hallein: Terminvereinbarung 0662/84 93 73-224

NEU: Soziale Beratung Mittersill: 0676 848 210 566

Neumarkt: Tel. 06216/20 594, neumarkt@caritas-salzburg.at

Bischofshofen: Tel. 06462/32 872, bischofshofen@caritas-salzburg.at

Zell am See: Tel. 06542/72 933 - 10 , zellamsee@caritas-salzburg.at

Tamsweg: Tel. 06474/26 875, tamsweg@caritas-salzburg.at

www.caritas-salzburg.at

- **Unterstützungsfonds der PVA:**¹⁴

Die Pensionsversicherungsanstalt hat zur finanziellen Unterstützung von **Pensionisten und bei der PVA Versicherten**¹⁵ für besonders berücksichtigungswürdige Fälle (unverschuldete Notlage durch ein unvorhersehbares Ereignis) einen Unterstützungsfonds eingerichtet.

Es handelt sich dabei um eine einmalige freiwillige Leistung der Pensionsversicherung, bei der auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Infos & Antrag: Tel. 05 03 03, www.pensionsversicherungsanstalt.at

<http://www.pensionsversicherungsanstalt.at/portal27/portal/pvportal/content/contentWindow?contentid=10008.577954&action=b&cacheability=PAGE&version=1391202936>

- **Unterstützungsfonds der SVA - für Selbständige:**

Für Versicherte der SVA in einer Notlage, Es gelten Einkommensgrenzen. Die Leistungen der SVA sind freiwillig.

Finanzielle Unterstützung ist in folgenden Fällen möglich:

Krankheitsbedingte Mehrkosten für den Lebensunterhalt

Höhere Heizkosten wegen einer Krankheit

Außergewöhnliche Ereignisse mit hohen Kosten wie Einkommensverlust wegen schwerer Erkrankung, Schadensfall im Betrieb wegen Sturm, Hochwasser etc.

Infos & Antrag:

Tel. 05 08 08

<http://svagw.at/portal27/portal/svaportal/content/contentWindow?contentid=10008.556008&action=b&cacheability=PAGE&version=1450864720>

- **Urlaube für Familien mit geringem Einkommen:**

Time Off - Große Ferien für kleine Budgets:

www.time-off.at

Global Family Charity Ressort - Urlaube für Familien mit geringem Einkommen - kostenlos oder geringer Selbstbehalt:

<http://www.global-family.net>

¹⁴ Infos von: Soziale Arbeit GmbH 2011

¹⁵ Das heißt die Person muss zwar bei der PVA versichert sein aber muss noch nicht in Pension sein!

Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung:

zusammengestellt von:

FBIs - Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt Integration Bischofshofen

Dipl. Soz. Päd. Melanie Gaßner

DSA Karin Landl

DSA Christian Treweller

Bahnhofstraße 15

5500 Bischofshofen

familienberatung@soziale-initiative.net

www.soziale-initiative.net/fbis

Tel. 0699/81 87 18 70



Nach der Geburt - Kinderbetreuung:

- ***Erhöhte Familienbeihilfe:***

Erhöhte Familienbeihilfe beträgt € 152,90.- pro Monat und wird gewährt wenn ...

... der Grad der Behinderung beim Kind mindestens 50 % beträgt.

... es dem Kind dauerhaft nicht möglich ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen

... Anspruch auf normale Familienbeihilfe besteht.

Um die Behinderung festzustellen, erfolgt nach der Antragstellung eine Einladung zu einer amtsärztlichen Untersuchung.

Steuerliche Absetzbarkeit:

Die **Altersgrenze der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten** erhöht sich bei einem Kind für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird von 10 auf 16 Jahre.

Onlineinfo

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/37/Seite.370600.html>

Wird erhöhte Familienbeihilfe bezogen steht auch ein **Freibetrag von € 262** monatlich zu, bei dem das Pflegegeld gegengerechnet wird.

Unabhängig vom Pflegegeld können **Aufwendungen für Hilfsmittel**, die Kosten für Heilbehandlungen und die Kosten für eine Schule oder Werkstätte von der Steuer abgeschrieben werden.

Hinweis:

Wird erhöhte Familienbeihilfe gewährt, werden beim Pflegegeld monatlich € 60,- abgezogen.

Antragstellung und Info bei den Finanzämtern:

Salzburg: Tel. 0662 6380 (zuständig Flach- und Tennengau)

St. Johann, Zell am See, Tamsweg: Tel. 06542 780

Die Antragsstellung kann bis zu 5 Jahre rückwirkend erfolgen.

Formulardownload & Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220330.html>
oder

<https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/krankheit-behinderung/krankheit-und-behinderung.html>

- **Pflegegeld:**

Pflegegeld kann bezogen werden, wenn folgende Voraussetzung gegeben ist:

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mehr als 6 Monate dauern wird.

Die Höhe des Pflegegeldes ist abhängig von der Pflegestufe (1 bis 7).

Pflegestufe 1 beträgt der Auszahlungsbetrag 157,30 €.

Bei der höchsten Pflegestufe werden 1.688,90 € ausbezahlt.

Seit 1.1.2015 erschwerter Zugang zum Pflegegeld:

Ständiger Pflegebedarf von mindestens 65 Stunden im Monat bei Pflegestufe 1 (bisher 60 Stunden). Pflegegeld der Pflegestufe 2 gibt es ab einem Pflegebedarf von 95 Stunden. (bisher 80 Stunden).

Antrag:

PVA Landesstelle Salzburg, Tel. 050 303

Formulardownload und Online-Info:

http://www.pensionsversicherung.at/portal27/portal/pvportal/channel_content/cmsWindow?p_tabid=4&p_menuid=5267&action=2

oder

http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Pflege_und_Betreuung/Pflegegeld/

Pflegende Anhörige:

- **Betriebshilfe der SVA:**

Der krankheits- oder unfallbedingte **Ausfall der Arbeitskraft** eines Unternehmers zieht oft nicht unerhebliche finanzielle Verluste nach sich. Aus diesem Grund können bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit. Betriebshilfeleistungen erbracht werden. Dabei handelt es sich um **freiwillige Leistungen** der gewerblichen Krankenversicherung, die dem Betriebsinhaber ermöglichen sollen, den Betrieb

fortzuführen. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Betriebshilfe ist auch für die Zeit der **Pflege eines behinderten Kindes** möglich.

Antrag:

SVA Landesstelle Salzburg, Tel. 05 08 08 -2027

Onlineinfo:

<http://svagw.at/portal27/portal/svportal/content/contentWindow?contentid=10007.714390&action=2&viewmode=content>

- **Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit:**

Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit umfasst einerseits die Sterbebegleitung von nahen Angehörigen und andererseits die Begleitung von schwerstkranken Kindern. Maßnahmen können durch eine Herabsetzung der Arbeitszeit, eine Änderung der Normalarbeitszeit oder eine Karenz (= Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts) erfolgen. Es besteht auch spezieller Kündigungsschutz.

Onlineinfo

<http://www.sozialministerium.at/site/Arbeit/Arbeitsrecht/Familienhospizkarenz/>

Familienhospizkarenz - Zuschuss:

Durch diese Begleitmaßnahme zu der im Jahr 2002 eingeführten Familienhospizkarenz wird die Inanspruchnahme dieser Karenzierungsmöglichkeit auch für Familien mit geringerem Einkommen, die einen vollständigen Einkommensausfall nicht verkraften würden, möglich. Danach kann, wer zum Zwecke der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder eine vollständige Arbeitsfreistellung mit arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung (Familienhospizkarenz) in Anspruch nimmt, bei daraus resultierender finanzieller Notlage einen Zuschuss aus dem Familienhospiz-Härteausgleich erhalten. Das gewichtete Monatseinkommen des Haushaltes darf (ausgenommen Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Pflegegeld und Kinderbetreuungsgeld) den Betrag von (850,- € für Alleinstehende Personen) nicht überschreiten.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 983-0.

Formulardownload und Online-Info:

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhospizkarenz-zuschuss.html>

Wichtig: Bei Inanspruchnahme von Familienhospizkarenz gebührt seit 1.1. 2014 Pflegekarenzgeld.

- ***Pflegekarenz, Pfl egeteilzeit, Pflegekarenzgeld:***

Um im Falle eines plötzlich auftretenden Pflegebedarfs einer/eines nahen Angehörigen oder zur Entlastung einer pflegenden Person für eine bestimmte Zeit, die Möglichkeit einzuräumen, die Pflegesituation (neu) zu organisieren, kann mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber eine Pflegekarenz oder Pfl egeteilzeit für eine Dauer von 1 bis 3 Monaten vereinbart werden.

Ab 01.01.2014 besteht unter bestimmten Voraussetzungen für

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen,
- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete und
- Bezieher/innen eines Arbeitslosengeldes oder einer Notstandshilfe

die eine Pflegekarenz oder eine Pfl egeteilzeit vereinbaren sowie für jene, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, **ein Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld.**

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 983-0.

Formulardownload und Online-Info:

[https://www.sozialministeriumservice.at/site/Pflege/Pflegekarenzgeld_\(neu_ab_01.01.2014\)](https://www.sozialministeriumservice.at/site/Pflege/Pflegekarenzgeld_(neu_ab_01.01.2014))

oder

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/36/Seite.360527.html>

- ***Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger:***

Für Pflegende Angehörige, die seit mindestens einem Jahr einen Angehörigen mit der Pflegestufe 3 bis 7 pflegen und wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, diese Pflege selbst zu erbringen.

Die Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger ist eine finanzielle Unterstützung um sich durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten lassen zu können. Förderbar ist nur eine Ersatzpflege von mindestens einer Woche.

Formulardownload und Online-Info:

https://www.sozialministeriumservice.at/site/Pflege/Pflegende_Angehoerige

- ***Pensionsversicherung für pflegende Angehörige:***

Für pflegende Angehörige, die einen nahen Familienangehörigen unter gänzlicher bzw. erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft pflegen, bestehen Möglichkeiten, um ohne Beitragszahlungen Pensionsversicherungszeiten zu erwerben. Sie können bis zum 40. Lebensjahr Ihres Kindes eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung beantragen. Für Sie entstehen keine Kosten, denn die Beiträge werden zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds bezahlt. Sie können so Gutschriften auf Ihrem Pensionskonto erwerben.

Für die Durchführung der Selbstversicherung ist die Pensionsversicherung zuständig.

Seit 1.1.2015: Eltern, die behinderte Kinder pflegen, können ab dem Jahr 2015 einer beschränkten Erwerbstätigkeit nachgehen, ohne die Möglichkeit zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung zu verlieren. Voraussetzung dafür ist, dass eine überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft der Pflegeperson vorliegt. Zudem werden die Pflegejahre künftig besser bei der Pension berücksichtigt: Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von EUR 1.735,06.

Antrag:

PVA: Tel. 050303

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg 0662 88 983-0

Online-Info:

http://www.sozialministerium.at//site/Soziales/Pflege_und_Betreuung/Betreuende_und_pflegende_Angehoerige/Pensionsversicherung_fuer_pflegende_Angehoerige
oder

<http://www.pensionsversicherung.at/portal27/portal/pvportal/content/contentWindow?contentid=10007.707785&action=2>

Weitere Unterstützungen für pflegende Angehörige unter Online-Info:

http://www.sozialministerium.at//site/Soziales/Pflege_und_Betreuung/Betreuende_und_pflegende_Angehoerige/

Weitere Unterstützungen & Zuschüsse:

- **Behindertenpass:**

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 %, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Vorteile:

- **Fahrpreisermäßigungen**

Seit 1. Jänner 2014 erhalten Menschen mit Behinderung auch ohne **VORTEILSCARD** 50% Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzelfahrkarten. Einzige Voraussetzung: Ein Behindertenpass nach dem Bundesbehindertengesetz oder Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit dem **Eintrag des Grades der Behinderung von mind. 70 %** oder mit dem Vermerk „Der/die Inhaber kann die Fahrpreisermäßigung nach Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

- **Euro-key** , ein Schlüssel zur Benützung von z.B. WC-Anlagen, die behinderten Menschen vorbehalten sind (Nachweis: Entweder Parkausweis gem. § 29 b StVO oder Zusatzeintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel)

- ⊖ **Eventuell Befreiung von Studiengebühren**
Erkundigen Sie sich bei Ihrer Ausbildungsstätte
- **Versicherte bei der Gewerblichen Sozialversicherung (GSVG)** mit einer Behinderung ab 50 % (Eintragung im Behindertenpass) erhalten eine Befreiung vom Selbstbehalt (Kostenanteil = 20 %) für Leistungen aus dieser Versicherung. Ein Antrag bei der Versicherung ist erforderlich!
- **Preisermäßigungen bei Freizeit- und Kultureinrichtungen** (bitte immer vor dem Kartenerwerb anfragen!)
- Eine Begleitperson reist ebenfalls gratis, wenn die Notwendigkeit nachgewiesen werden kann, etwa bei blinden Menschen und Rollstuhlfahrern oder Eintrag im Behindertenpass „Bedarf einer Begleitperson“.
- **Vorteile für PKWs siehe „rund ums Auto“**

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Formulardownload und Online-Info:

<http://www.sozialministeriumservice.at/cms/basb/etr/story.html?channel=CH0003&document=CMS1385116932323>

- ***Inkontinenzbehelfe (Windeln) auf Rezept***

Sind mit einer ärztlichen Verordnung für Kinder von 3 - 15 Jahren (wird erhöhte Familienbeihilfe bezogen, auch über das 15 Lebensjahr hinaus) in den Sanitätshäusern kostenlos erhältlich

- ***Förderungen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung über AMS und Sozialministeriumservice:***

AMS Förderungen und Förderungen des Bundessozialamtes - zur Sicherung der Beschäftigung bzw. Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen. Lohnkostenzuschüsse sind ebenso möglich wie Zuschüsse für die notwendigen Arbeitsplatzadaptierungen.

Antrag:

AMS Salzburg 0662 8883

Online-Info:

<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/menschen-behinderungen>

- **Hilfsmittel - Kostenersatz:**

Wenn Hilfsmittel für behinderte Menschen benötigt werden, kann dafür von der Krankenkasse ein Zuschuss für die Kosten gewährt werden. Die Höhe des Kostenersatzes ist unterschiedlich und ev. Selbstbehalte sind zu berücksichtigen. Der Selbstbehalt entfällt bei Personen die erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder bei Personen die von der Rezeptgebühr befreit sind. Restkosten können vom Amt der Landesregierung bzw. der Landesstelle des Sozialministeriumservice übernommen werden. Im Sozialministeriumservice und seinen Landesstellen erfolgt auch eine Beratung über geeignete Hilfsmittel sowohl zur Arbeitsplatzadaptierung als auch über Erleichterungen im privaten Lebensbereich. Ist ein Ankauf nicht zweckmäßig oder gewünscht, können manche Hilfsmittel bei verschiedenen Institutionen, z.B. Anbietern von Sozialen Diensten, Sanitätshäusern und Krankenkassen gegen Gebühr ausgeliehen werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0
oder bei der zuständigen Krankenkasse

Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220350.html>

oder - Gebietskrankenkasse Salzburg:

<http://www.sgkk.at/portal27/portal/sgkkportal/content/contentWindow?contentid=10007.708571&action=2>

- **Hilfsmittel - Kostenersatz durch Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds:**

Eine Kostenübernahme/Teilfinanzierung von Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung kann durch den Salzburger Landeskriegsopfer- und Behindertenfond erfolgen.

Antrag:

Land Salzburg 0662 8042-3559 - Abteilung 3 Renate Schwaiger
Hinweis: Antragstellung vor Kauf des Hilfsmittels

Online-Info:

<http://www.salzburg.gv.at/salkof>

- **Schulfahrtbeihilfe/Lehrlingsfahrtbeihilfe:**

Die Schulfahrtbeihilfe wird an Lehrlinge/SchülerInnen ausbezahlt, wenn der Wohnort mehr als 2 km vom Ausbildungswohnort entfernt liegt und keine unentgeltliche Beförderung möglich ist.

Die 2-km-Grenze gilt nicht für SchülerInnen bzw. Lehrlinge mit Behinderung.

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 4,4 und € 19,7 pro Monat, abhängig von der Entfernung und davon, wie oft der Weg pro Woche zurückgelegt wird.

Infos & Antrag:

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt,

Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220360.html#AllgemeineInformationen>

Formular:

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf>

s. auch die Kapitel „Fördertipps für Schulkinder“ und „Fördertipps für Lehrlinge“

- **Steuervorteile:**

Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen:

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge das Einkommen. Eine Steuerpflichtige oder ein Steuerpflichtiger gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung. Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld steht der Pauschalbetrag nicht zu. Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener oder Personen, bei denen die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners 6.000 Euro nicht übersteigen, können auch die Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners geltend machen. Weiters können folgende außergewöhnliche Belastungen von der Steuer abgesetzt werden:

- Geltendmachung von nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel)
- Geltendmachung von Heilbehandlungen wie Arzt- und Spitalskosten, Kur- und Therapiekosten sowie Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.
- Freibetrag für Personen mit eigenem KFZ, denen die Benutzung öffentliche Verkehrsmittel aufgrund ihrer Behinderung nicht zugemutet werden kann.
- Absetzbarkeit von Taxikosten und weitere Steuervorteile unter Onlineinfo

Die Krankheitskosten für Kinder, die Sie bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung berücksichtigen können, hängen vom Grad der Behinderung des Kindes ab:

- Bei einer Behinderung bis 24 % können die tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen, von denen das Pflegegeld abgezogen werden muss, berücksichtigt werden. Diese Kosten wirken sich nur dann auf die Steuer aus, wenn sie den Selbstbehalt übersteigen.

- Behinderung von 25 bis 49 %: Hier können die Krankheitskosten, die beim Thema „Außergewöhnliche Belastungen“ aufgezählt werden, ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.
- Behinderung ab 50 %: Ab diesem Behinderungsgrad besteht Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe. In diesem Fall kann man entweder die tatsächlichen Aufwendungen abzüglich des Pflegegeldes geltend gemacht werden, oder ein Freibetrag von 262 € monatlich, bei dem das Pflegegeld gegen gerechnet wird. Außerdem können Aufwendungen für Hilfsmittel, die Kosten für die Heilbehandlung und die Kosten für eine Sonder-, eine Pflegeschule oder für eine Behindertenwerkstätte von der Steuer abgeschrieben werden

Antrag: über das zuständige Wohnsitzfinanzamt

Online-Info:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/krankheit-behinderung/aussergewoehnliche-belastungen-bei-behinderungen.html>

oder

https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-Steuerbuch_2015_deutsch.pdf?4ommea

s. auch Kapitel „Fördertipps für verschiedene Lebenslagen“ Steuererleichterungen für Familien

- ***Fahrtkostenersatz bei Therapie:***

Anspruch. Eltern, die mit ihren behinderten Kindern regelmäßig zur Therapie oder zu einer Ärztin oder zu einem Arzt müssen, können bei ihrer Krankenkasse um Ersatz ihrer Fahrtkosten ansuchen. Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig von der Distanz zum Wohnort und der Art des Verkehrsmittels.

(Chefarztbegutachtung durch die GKK)

Fahrten zu Therapien und Ärzten werden von Krankenkassen nur rückvergütet, wenn durch die Behandlung voraussichtlich eine Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann und die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmittel mit Begleitperson nicht möglich ist.

Antrag

Nähere Informationen zum Fahrtkostenersatz bei der zuständigen Krankenkasse

Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220340.html>

- **Unterstützungsfonds der Krankenkassen:**

Die Krankenversicherungsträger haben zur finanziellen Unterstützung für Versicherte in besonders berücksichtigungswürdiger Situation einen Unterstützungsfonds eingerichtet. Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds sind für Notfälle vorgesehen. Etwa im Zusammenhang mit besonders hohen Kostenaufwendungen für Arztleistungen und einer damit verbundenen wirtschaftlichen Notlage des Antragstellers.

z.B. Sbg. Gebietskrankenkasse:

Online-Info:

<http://www.sgkk.at/portal27/portal/sgkkportal/content/contentWindow?contentid=10007.708436&action=2&viewmode=content>

- **Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice:**

Aus diesem Fonds können Zuschüsse für Menschen mit Behinderung für behinderungsbedingt notwendige Wohnraumadaptierungen, Autoadaptierungen, Rampen und weitere Hilfsmittel gewährt werden, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt und die Antragsteller nicht mehr berufstätig sind.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg 0662 88 983-0

Online-Info und Formulardownload:

http://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielle_Unterstuetzung/Unterstuetzungsfonds

Barrierefreies Bauen und Wohnen:

s. auch oben „*Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice*“

- **Zuschuss behindertengerechte Wohnraumadaptierung:**

Dieser Zuschuss ist eine freiwillige Leistung vom Land Salzburg. Er wird in Absprache von Land Salzburg, dem Landeskriegsopfer und Behindertenfonds, der PVA und dem Sozialministeriumservice gewährt. Und kann über den Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice oder beim Land Salzburg beantragt werden. Unterstützt werden z.B. unterfahrbare Waschbecken, Erweiterung der Türstöcke etc.

Info:

Land Salzburg, Behindertenreferat Abteilung 3, Frau Schwaiger: 0662/ 80 42 DW 3559

Antrag Land Salzburg:

http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/wohnraumanpassung_einstieg.aspx

Online-Info

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/117/Seite.1170400.html#ZustaendigeStellen>

- **Zuschuss durch Wohnbauförderung des Landes für Maßnahmen zur alten und/oder behindertengerechten Ausstattung:**

Dieser Zuschuss kann Eigentümern und Mietern für Sanierung gewährt werden. Durch die Novelle der Wohnbauförderung ist ab 1.4. 2015 eine Einmalzahlung möglich: 15% von max. 15.000 €.

Info:

SIR - Salzburger Institut für Raumordnung & Wohnen -
Reinhard Uray Tel.: 0662/ 62 34 55
reinhard.uray@salzburg.gv.at

Online-Info:

www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/altersgerechte_massnahmen.pdf
www.salzburg.gv.at/energie_/Documents/wbf_sanierung_neu.pdf (s. S. 8-10)

Antrag:

Formular: <https://assistent.energieausweise.net/register/index/foerderung>
Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 10, Wohnbauförderung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5010 Salzburg

Online-Info s. S.9-10:

www.salzburg.gv.at/energie_/Documents/wbf_sanierung_neu.pdf

Antrag:

Formular: <https://assistent.energieausweise.net/register/index/foerderung>
Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 10, Wohnbauförderung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5010 Salzburg

Rund um`s Auto:

- **Autobahnvignette:**

AutofahrerInnen mit Behinderung erhalten die Autobahnvignette kostenlos bei gültigem Behindertenpass mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" oder "Blindheit". Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg (mit Kopie des Zulassungsscheins)
Tel. 0662/ 88 9 83 - 0

Online-Info:

[http://www.sozialministeriumservice.at/site/Behindertenpass_&_Ausweis_gem._2_9b_StVO_\(Parkausweis\)/Vignette](http://www.sozialministeriumservice.at/site/Behindertenpass_&_Ausweis_gem._2_9b_StVO_(Parkausweis)/Vignette)

- **Motorbezogene Versicherungssteuer:**

Befreiung der KFZ - Versicherungssteuer für Menschen mit Behinderung sowie für behinderte Kinder wenn ...

... das KFZ auf die behinderte Person zugelassen ist.

... eine Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder Blindheit mit Eintragung im Behindertenpass vorliegt,

Antrag:

Der Antrag kann über den Haftpflichtversicherer beim Wohnsitzfinanzamt gestellt werden.

Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/126/Seite.1260101.html>

- **Mobilitätzuschuss:**

Der Mobilitätzuschuss wird für begünstigte Behinderte für Fahrten zur Berufsausübung oder für die Suche eines Arbeitsplatzes gewährt, wenn ...

... Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder Blindheit vorliegt.

... ein Konnex zur beruflichen Tätigkeit gegeben ist.

Der Zuschuss beträgt € 580,- (Stand 2015)

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online Info:

<http://www.sozialministeriumservice.at/site/DienstnehmerInnen/Mobilitaetsfoerderung>

- **Parkausweis (Ausweis nach § 29b StVO):**

Mit diesem Ausweis können Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen gelten auch für Lenker und Lenkerinnen von Fahrzeugen während sie dauerhaft mobilitätseingeschränkte Personen befördern. Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Parkausweise, die vor dem 1.1.2001 ausgestellt wurden, verlieren mit Ablauf des 31.12.2015 ihre Gültigkeit und müssen beim Sozialministeriumservice neu beantragt werden.

Mit 1.1.2014 ging die Zuständigkeit zur Ausstellung von Ausweisen gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung von den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten auf das Sozialministeriumservice über.

Antrag und Formulardownload:

http://www.sozialministeriumservice.at/site/Downloads_&_Formulare/Formulare_und_Infoblaetter

Online-Info:

[http://www.sozialministeriumservice.at/site/Behindertenpass_&_Ausweis_gem._2_9b_StVO_\(Parkausweis\)/Parkausweis](http://www.sozialministeriumservice.at/site/Behindertenpass_&_Ausweis_gem._2_9b_StVO_(Parkausweis)/Parkausweis)

- **Taxigutscheine:**

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Menschen mit Behinderung in der Stadt Salzburg vom Magistrat Taxigutscheine.

Infos unter Tel. 0662/8072 DW 3202, soziales@stadt-salzburg.at

Antrag Taxigutschein:

https://www.stadt-salzburg.at/internet/leben_in_salzburg/behinderung/subventionen_beihilfen/taxigutschein_356308.htm

- **Behindertenfahrdienst:**

Voraussetzung: Für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist ein Behindertenpass erforderlich.

Kosten: Die Kosten richten sich nach der Wegstrecke und sind mit Fahrscheinen zu bezahlen. Die Fahrscheine werden in 10er-Blöcken direkt von den Anbietern ausgehändigt.

Ein Fahrschein hat den Wert von:

Arbeiter-Samariterbund E 2,40

Rotes Kreuz Salzburg E 2,50

Anbieter: Fahrten können bei folgenden Anbietern gebucht werden:

Rotes Kreuz Salzburg

Salzburg, Sterneckerstraße 32

(0662) 81 44 - 11330

behindertenfahrdienst@s.rotekreuz.at

Arbeiter-Samariterbund Salzburg

Salzburg, Michael-Walz-Gasse 18a

(0662) 81 25

office@die-samariter.at

- **Zuschuss zum Ankauf eines PKWs:**

Beim Neukauf und bei der Adaptierung eines Kraftfahrzeuges kann ein Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Darlehen/Zuschuss) gestellt werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum). Die Behinderung muss durch die Zusatzeintragung: „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ im Behindertenpass belegt sein. Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein.

Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen. Als Nachweis reicht die Vorlage des Lohnzettels.

Anträge für Zuschüsse und zinslose Darlehen können bei folgenden Stellen gewährt werden:

- Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg
- Sozialversicherungsträger
- Arbeiterkammer
- Unfallversicherungsanstalt
- Bezirkshauptmannschaften

Die Förderung ist vor dem Kauf des Autos zu beantragen!

Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/126/Seite.1260104.html>

- **Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung:**

Den Zuschuss können begünstigte Behinderte beantragen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, und durch den Erwerb des Führerscheins die Aufnahme in ein Beschäftigungsverhältnis ermöglicht wird.

Vorraussetzungen:

- Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten

Zuschusshöhe:

Derzeit maximal EUR 2.232,- (Stand 1/2015) zuzüglich behinderungsbedingt erforderliche Adaptierungen.

Formulardownload und Online-Info:

http://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielle_Unterstuetzung/Rund_ums_Auto

- ***Urlaubsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung:***

Behindertenerholung des Landes Salzburg (über Volkshilfe Salzburg)

<http://volkshilfe-salzburg.at/news?iD=165&referer=%2Fcms%2Fcms.php>

Rotes Kreuz: Betreutes Reisen für Menschen mit Behinderung an

<http://www.rotekreuz.at/sbg/pflege-betreuung/betreutesreisen/>

Weiterführende Links:

Publikationen des Referates Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familien des Landes:

z. B. Familienjournal, Familienpassbroschüre:

http://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Seiten/familie.aspx

Bestell- und Downloadservice des Landes Salzburg - Broschüren, Folder...

<http://landversand.salzburg.gv.at/>

Wegweiser zu Ämtern und Behörden:

www.help.gv.at

Impressum:

Medieninhaber: Land Salzburg, Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien

Gegenstand: „Geld für die Familienkassa“ - eine Aktion von Forum Familie und Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien

Sitz: Gstättingasse 10, 5020 Salzburg



LAND
SALZBURG

Gesellschaft

www.salzburg.gv.at/forumfamilie